

AUSSCHREIBUNGS - LEISTUNGSVERZEICHNIS

LV-Bezeichnung LV-Code	Generalinstandsetzung AVAAG\ST5-2026-B41.10\B41.10 LAINSITZ BEI ST. MARTIN		
Vorhaben	Lainsitz bei St. Martin		
Datum Preisbasis	01.02.2026		
Angebotsfrist	17.03.2026 Zeit: 10:00		
Auftraggeber	Amt der NÖ - Landesregierung 3109 St. Pölten Landhausplatz 1		
Vergebende Stelle	Amt der NÖ - Landesregierung 3109 St. Pölten Landhausplatz 1		
LV-Ersteller	Amt der NÖ - Landesregierung Gruppe Straße 3109 St. Pölten Landhausplatz 1 <div style="background-color: black; width: 80px; height: 15px; margin-top: 5px;"></div>		
			geprüfte Summen
Summe LV EUR	 EUR
Aufschl./Nachl. EUR	 EUR
Gesamtpreis EUR	 EUR
zuzüglich . . . % USt. EUR	 EUR
Angebotspreis EUR	 EUR

Ort und Datum

Rechtsgültige Unterfertigung

Ständige Vorbemerkung der LB

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

1.1 Hinweis zur Systematik

Werden in den LB-Positionen Platzhalter (x) verwendet, sind im Positionsstichwort an den entsprechenden Stellen jeweils die konkreten Bezeichnungen eingesetzt.

1.2 Geschlechtsbezogene Aussagen

Geschlechtsbezogene Aussagen sind aufgrund der Gleichstellung für jedes Geschlecht aufzufassen bzw. auszulegen.

1.3 Geltungsbereich

Die "Ständigen Vorbemerkungen LB" gelten für alle Leistungsgruppen. Ständige Vorbemerkungen zu einzelnen Leistungs- oder Unterleistungsgruppen gelten nur für die jeweilige Leistungs- oder Unterleistungsgruppe, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

1.4 Richtlinien

Es gelten die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) sowie die Bestimmungen der technischen Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnenwesen (RVE).

Wird eine geteilte Norm ohne Angabe eines bestimmten Teiles allgemein genannt, sind die jeweils zutreffenden Normteile anzuwenden.

1.5 Qualitätsnachweise

Prüfungen, die gemäß den Vertragsbedingungen einer akkreditierten Prüfstelle vorbehalten sind, dürfen nur durch eine vom Auftragnehmer bzw. von seinen Subunternehmern unabhängigen Prüfstelle vorgenommen werden.

1.6 Verwertung von Abfall und anthropogene Belastung

1.6.1 Allgemeines

Gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen. Für den Fall, dass der Auftraggeber bzw. -nehmer die anfallenden Materialien nicht selbst wiederverwertet, steht z.B. die "Recycling-Börse Bau" (<http://recycling.or.at>) zur Verfügung.

In jedem Fall sind Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle und Siedlungsabfälle vor Ort voneinander zu trennen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber einen Nachweis für die sachgemäße Verwertung oder Beseitigung (Verbleib) vorzulegen.

Das Vermischen oder Vermengen eines Abfalls mit anderen Abfällen oder Sachen ist unzulässig, wenn abfallrechtlich erforderliche Untersuchungen oder Behandlungen erschwert oder behindert werden und nur durch den Mischvorgang abfallspezifische Grenzwerte oder Qualitätsanforderungen oder anlagenspezifische Grenzwerte in Bezug auf die eingesetzten Abfälle eingehalten werden.

1.6.2 Verwertung von Abfall

Sofern die Verwertung von getrennten Materialien nicht im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches erfolgt, hat der Auftragnehmer für deren Verwertung im Sinne des österreichischen Abfallrechtes zu sorgen.

1.6.3 Verwendung von Recycling-Baustoffen

Für die jeweiligen Leistungen sollen geeignete Recycling-Baustoffe verwendet werden. Diese müssen den Anforderungen der Richtlinie für Recycling-Baustoffe des Österreichischen Güteschutzverbandes (1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at) entsprechen, welche die Verpflichtungen und Anforderungen der Recycling-Baustoffverordnung (RBV) und des Bundesabfallwirtschaftsplanes (BAWP) berücksichtigt.

Recycling-Baustoffe, welche noch eine Abfalleigenschaft besitzen, dürfen nur entsprechend den Vorgaben der RBV bzw. BAWP und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß gemäß ALSAG verwendet werden.

1.6.4 Verwertung/Verwendung von Aushubmaterial

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung von Aushubmaterial ist nach dem Merkblatt "Verwertung und Wiederverwendung von Aushubmaterial", herausgegeben vom Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, 1040 Wien, Karlsgasse 5, www.br.v.at, vorzugehen.

1.6.5 Verwertung sonstiger Materialien

Bei der Verwertung oder Wiederverwendung sonstiger, nicht unter 1.6.3 oder 1.6.4 angeführter Materialien ist nach dem Bundesabfallwirtschaftsplan, herausgegeben vom BMLFUW, www.bundesabfallwirtschaftsplan.at, vorzugehen.

1.6.6 Anthropogene Belastung

Der Baubetrieb ist derart zu gestalten, dass die Gesamtgehalte und Eluate der Deponieklasse (Deponieverordnung) und Qualitätsklasse (gem. RBV bzw. BAWP) des Aushub- und Abbruchmaterials nicht nachteilig verändert werden. Weiters hat der Auftragnehmer Sorge zu tragen, dass Aushub durch den Baubetrieb mit nicht mehr als 5 Volumsprozent anorganischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. mineralischen Baurestmassen) und mit nicht mehr als 1 Volumsprozent organischen bodenfremden Bestandteilen (z.B. Kunststoffe, Holz) verunreinigt wird. Allfällige Kosten aus derartigen Veränderungen, wie z.B. höhere Entsorgungskosten, Altlastenbeiträge (Altlastensanierungsgesetz), gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.6.7 Nachweise der rechtskonformen Behandlung/Sammlung

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor dem Wegschaffen für das Sammeln oder Behandeln den Nachweis der Berechtigung gemäß AWG für nicht gefährliche Abfälle bzw. für gefährliche Abfälle zu erbringen. Der Auftragnehmer hat einen Nachweis für die rechtskonforme Behandlung oder Sammlung vorzulegen. Für den Fall der Behandlung vor Ort mittels Behandlungsanlagen sind zusätzlich die Genehmigungen gemäß AWG vorzulegen.

1.7 Gesteinskörnungen

Unter Gesteinskörnung werden Materialien verstanden, die durch Aufbereitung natürlicher, industriell hergestellter oder recycelter Materialien gewonnen werden.

1.8 Gültigkeit bei Widersprüchen

Bei Widersprüchen im Leistungsverzeichnis (LV) gilt in nachstehender Reihenfolge:

1. Positionstext der LV-Position
2. Vorbemerkungen der zugehörigen Unterleistungsgruppe
3. Vorbemerkungen der zugehörigen Leistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der standardisierten Leistungsbeschreibung für Verkehr und Infrastruktur (LB-VI)

1.9 Regelblätter, Regelpläne, Regelzeichnungen

Die in der LB angeführten Regelblätter, Regelpläne und Regelzeichnungen sind auf der Homepage der FSV "www.fsv.at unter Publikationen/Leistungsbeschreibungen/Regelblätter" zu finden.

1.10 Richtlinien des ÖVBB

Bei Anwendung dieser LB sowie allen Dokumenten auf die verwiesen wird, wird ÖVBB synonym für ÖBV verwendet.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Abnahme

Sammelbegriff für einen in der Regel abschließenden Prüfvorgang eines Bauteiles bzw. eines Bauwerkes. Sie löst weder den Beginn einer Gewährleistungsfrist noch einen Risikoübergang aus.

2.2 Baustelle

Vom Auftraggeber (AG) zur Erfüllung der geschuldeten Leistung beigestellte und in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

2.3 Baustellenbereich

Baustelle und zusätzlich vom AG beigestellte, in den Ausschreibungsunterlagen definierte Flächen und Räume.

Beispiele sind zusätzlich zur Baustelle vom AG zur Verfügung gestellte Arbeitsplätze oder Lagerungsmöglichkeiten.

2.4 Beistellen

Beinhaltet den Antransport zur Verwendungsstelle, das Bereithalten und den Abtransport der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Gerüstungen, Werkzeuge, Baumaterialien und Hilfsmaterialien u.dgl., einschließlich aller Ladearbeiten.

2.5 Beistellungen Auftraggeber

Beinhalten die Übernahme der vom Auftraggeber frei Bau beigestellten Materialien durch den Auftragnehmer, samt allenfalls erforderlicher Ladearbeiten und den Transport zur Verwendungs- bzw. Lagerungsstelle.

2.6 Bereithalten

Beinhaltet Zur-Verfügung-Halten, Warten und erforderlichenfalls Reparieren der Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Werkzeuge, Bauhilfsstoffe u.dgl., deren Verzinsung und Wertminderung (Abschreibung), Versicherungen und Steuern sowie Schlussinstandsetzung und Generalüberholung. Bei Geräten, Fahrzeugen, Gerüstungen etc. beinhaltet das Bereithalten die Gesamtgerätekosten gemäß österreichischer Baugeräteliste mit Ausnahme der Bedienung.

2.7 Gesonderte Positionen

Wenn der Begriff "sofern keine gesonderten Positionen vorhanden sind" angeführt wird, so sind unter gesonderten Positionen Leistungspositionen und nicht Regiepositionen zu verstehen.

2.8 Herstellen

Arbeiten und Aufwendungen, die zur vollständigen Erbringung der geforderten Leistung notwendig sind. Die Lieferung allenfalls erforderlicher Materialien ist inbegriffen, sofern diese nicht vom Auftraggeber beigestellt werden oder nach gesonderten Positionen zu liefern sind.

2.9 Laden

Ladetätigkeit auf ein Transportgerät ohne Beistellung des Transportgerätes durch den Auftragnehmer während der Ladetätigkeit.

2.10 Lagerungsstelle

Ort, an dem das betroffene Material bis zum Transport an die Verwendungsstelle zwischengelagert wird.

2.11 Liefern

Erwerb, Transport zur Verwendungsstelle oder zur angegebenen Lagerungsstelle und Abladen von Materialien, Werkstücken u.dgl., die dazu bestimmt sind, in das Eigentum des Auftraggebers überzugehen.

2.12 Seitlich lagern

Transport der zur Wiederverwendung bestimmten Materialien von der jeweiligen Abtrags- bzw. Aufbruchstelle bis zur nächstgelegenen, im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Lagerungsstelle bis zu einer Entfernung von 50 m und ohne Hinzuziehung eines gesonderten Transportgerätes.

2.13 Verfuhr/Verführen

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.14 Verfuhr/Verführen im Baustellenbereich

Die für die jeweiligen Positionen erforderlichen Transportleistungen im Baustellenbereich. Material, das im Baustellenbereich gewonnen und wieder abgeladen wird, gilt als im Baustellenbereich verführt, auch wenn der Transportweg streckenweise außerhalb des Baustellenbereiches verläuft.

Beinhaltet auch die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

2.15 Verwendungsstelle

Ort, an dem das betreffende Material eingebaut bzw. verarbeitet wird.

2.16 Wegschaffen

Wegschaffen ist unter Einhaltung der Hierarchie gemäß §1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG)

1. das zweckdienliche Verwerten innerhalb oder außerhalb des Baustellenbereichs oder
2. das Behandeln in dazu genehmigten Abfallbehandlungsanlagen oder
3. das Entsorgen der Materialien auf vom AN beigestellten Deponien

Gemäß AWG, Recycling-Baustoff Verordnung (RBV) und Bundesabfallwirtschaftsplan (BAWP) ist die Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz zu fördern und der Verwertung Vorrang einzuräumen.

Wegschaffen beinhaltet die Transportleistung, die Stehzeiten des Transportgerätes während des Ladens sowie das Abladen. Das Laden wird gesondert vergütet.

Soweit nicht anders festgelegt, findet mit dem Wegschaffen ein Eigentumsübergang des Materials in das Eigentum des AN statt und der AN wird damit zur umweltgerechten Verwertung oder Beseitigung explizit beauftragt.

3. Preisbildung und Abrechnung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Wenn in den Ausschreibungsunterlagen Arbeiten im Winter nicht ausgeschlossen sind und im LV keine diesbezüglichen Positionen vorgesehen wurden, sind die allfälligen Mehraufwendungen mit den Einheitspreisen der sachlich entsprechenden LV-Positionen abgegolten.

3.1.2 Wird im Text einer Aufzahlungsposition die Bezugspositionsnummer verkürzt angeführt, gilt diese Aufzahlung für alle Positionen, deren Positionsnummern in den angeführten Stellen übereinstimmen.

3.1.3 Pauschalpositionen werden in Teilbeträgen entsprechend dem Ausmaß der hiefür erbrachten Leistungen vergütet. Positionen, die in Monaten ausgeschrieben sind, werden mit 30 Kalendertagen je Monat abgerechnet. Positionen die in Wochen ausgeschrieben sind, werden mit sieben Kalendertagen je Woche abgerechnet.

3.1.4 Einrichten und Räumen der Baustelle

Die Kosten für das Einrichten und Räumen der Baustelle (einmalige Kosten) sowie die zeitgebundenen Kosten der Baustelle sind in den entsprechenden Positionen des LV anzubieten. Sind hierfür keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

3.1.5 Bei Positionen, welche nach Verrechnungseinheiten VE entsprechend dem tatsächlichen Rechnungsbetrag RB vergütet werden, kommt keine Preisumrechnung zur Anwendung, da diese stets mit der aktuellen Preisgrundlage abgerechnet werden.

3.2 Nebenleistungen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen sind die Aufwendungen und Kosten der vertraglich vereinbarten und der nachfolgenden angeführten Nebenleistungen abgegolten:

3.2.1 Einhalten der Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsanlagen, soweit sie zum Zeitpunkt des Angebotes bekannt waren.

3.2.2 Herstellen und Liefern von Baustelleneinrichtungs-, Bauablaufs-, Spreng-, Abbau- und Baugrubensicherungsplänen u.dgl. je nach Erfordernis.

3.2.3 Die Maßnahmen für die Instandhaltung des jeweiligen Planums, einschließlich dessen Entwässerung auch während der Wintereinstellung und Stillliegezeiten, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

3.2.4 Reinigen der Zu- und Abfahrtswege, Staubfreihaltung, Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzung der vom Baustellenverkehr benutzten öffentlichen und privaten Straßen.

3.2.5 Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser. Einfache Wasserum- und -ableitungen zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser, sofern dafür nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

0000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

000000 Z Vorgestellte Vorbemerkungen

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Vertragsbestimmungen beinhalten wichtige Informationen, die auf die Kalkulation der betreffenden LV-Positionen Einfluss haben können und somit bei der Preisbildung/Kalkulation zu berücksichtigen sind.

000003 Z Vorbemerkungen zu LG 02

zu Position 02 06 01 B Baustellentafel 160/250

Die Baustellentafeln sind bescheidgemäß 2 Wochen vor Verkehrsmaßnahmen/Umleitungsbeginn aufzustellen. (siehe Vorverhandlungsschrift)

zu Position 02 09 16 B Lauflichtanlage betreiben und bedienen PA

Die Pauschale gilt für alle Lauflichtanlagen gesamt.

zu ULG 02 10 Gerüste für Instandsetzungen

Das Brückenobjekt befindet sich im Natura 2000 Schutzgebiet. Es dürfen keine Verunreinigungen in die Umwelt gelangen. In den natürlichen Bachlauf darf nicht eingegriffen werden. Die Aufwände dafür sind in die Positionen einzukalkulieren.

000006 Z Vorbemerkungen zu LG 06

zu Pos. 06 05 25 A Verkehrszeichen abtragen + wiederherstellen

Die vorhandenen Verkehrszeichen sind mit neuem Montagmaterial in neuer, erhöhter Position über der Leitschiene sichtbar wieder zu montieren.

000047 Z Vorbemerkungen zu LG 47

zu Pos. 47 01 04 F STB abbrechen Randbalken

In diese Position ist das abtragen, laden und wegschaffen von den Gehwegabdeckungen (4 Stück) in die Einheitspreise einzukalkulieren.

zu ULG 47 12 Beton und Mauerwerksinstandsetzungen

Der Mehraufwand für die Herstellung der Schalung der Aufdoppelung des Mörtels (2cm) ist in die Einheitspreise einzukalkulieren.

zu Pos. 47 12 67 A

Schleppplatten:

Die Schleppplatten sind an 8 Stellen zu durchlöchern und mit Beton vollständig aufzufüllen.

Lagerspaltverguss:

Die Arbeiten zum Lagerspaltverguss sind unter beengten Platzverhältnissen durchzuführen. Es ist eine XPS-Einlage wie am Plan dargestellt einzulegen, diese ist in die Position einzurechnen. Der Lagerspaltverguss ist in zwei Bauphasen auszuführen, die Abschaltung ist daher mit erhöhtem Aufwand verbunden. Der Sockel zwischen Brückenspalt und Lagerspalt ist im selben Raster wie die Kernbohrungen des Tragwerks auf eine Länge von ca. 40cm abzubrechen.

Die Aufwände dafür sind die in die Position einzurechnen.

01 V **Projektierung und Bauwerksprüfung**

0101 V **Projektierung**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt nur für Entwürfe und Nachweise, die vom Auftragnehmer über gesonderten Auftrag zu erbringen sind.

Grundlagen der Projektierung sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben und sonstigen Projektierungsunterlagen wie Geländeaufnahmen, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Bodenprofile u.dgl.; bei Projektierungsarbeiten für Instandsetzungen sind als Grundlage Bauwerkspläne, statische Berechnungen, Brückenprüfungsprotokolle und Ergebnisse von Sonderprüfungen zu berücksichtigen. Für die Projektierung sind die einschlägigen Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und/oder Richtlinien und Vorschriften für den Eisenbahnbau (RVE) und die auf das Sachgebiet bezogenen Normen maßgebend. Zulassungen für bestimmte Werkstoffe und Bauteile sind zu berücksichtigen.

2. Form der zu liefernden Entwürfe und Pläne

Falls in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders angeführt, gilt: Technische Berichte, statische Berechnung u.dgl. sind kopierfähig und abgeheftet im Normformat A4 zu liefern. Die Originale der Konstruktionspläne und sonstiger Planunterlagen sind in digitaler Form als komprimierte Archiv Datei, mit zugehörigen Hashwert (plt, pdf und in bearbeitbarer Form z.B. dwg, dxf usw., und die Ausdrücke im Normformat A4 gefaltet abzugeben.

3. Prüfung und Freigabe des Detailentwurfes

Der Detailentwurf und sonstige Ausführungsunterlagen sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem von ihm bestimmten Prüfenieur auszuarbeiten. Der Detailentwurf bedarf einer Freigabe durch den Auftraggeber. Alle Teile des Detailentwurfes sind daher so rechtzeitig vorzulegen, dass die Prüfung und Freigabe vor Herstellung bzw. Instandsetzung des betreffenden Bauteiles erfolgen kann.

4. Allgemeine Bestimmungen

Alle Pläne und statischen Berechnungen müssen von einem Ziviltechniker mit entsprechender Befugnis verfasst oder geprüft sein. Dieser muss Referenzen für vergleichbare Bauwerke vorlegen können. Der eingesetzte Ziviltechniker muss vor Planungsbeginn bekanntgegeben werden. Eine eventuell erforderliche Koordination mit anderen Planern ist mit den Preisen abgegolten. Alle Pläne und Nachweise sind zeitgerecht vor Baubeginn dem Auftraggeber zur Freigabe vorzulegen.

Statische Berechnungen sind auf Basis der ÖNORM-Regel ONR 24005 zu erstellen. Die Bewehrungspläne sind auf Basis der ÖBV-Richtlinie "Bewehrungszeichnungen" zu erstellen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Unterleistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

6. Angeführte Richtlinien und Normen

ONR 24005 Statische Berechnungen - Dokumentation und Anforderungen an den Inhalt, den Umfang und die Form

ÖBV-Richtlinie Bewehrungszeichnungen

010104 Z **Ausführung- und Detailplanung der Instandsetzung**

LT PU:01

Planungsleistung im Umfang eines erweiterten Detailprojektes nach den Vorgaben des AG erstellen und im Original (Statik und Konstruktionspläne) liefern.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern aller der für die Ausführung des Bauwerkes (inkl. 15 m vor und bis 15 m nach dem Bauwerk) und von Bauwerksteilen erforderlichen technischen Unterlagen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schalungs-, Bewehrungs- und Detailpläne,
- Lage- und Höhenplan vom Rohtragwerk und der bestehenden Fahrbahn,
- Lage- und Höhenplan für die Instandsetzung einschließlich der Fahrbahnanschlüsse an den Bestand,
- Längsschnitte Straßenränder inkl. Randbalkenhöhen (Ermittlung eines optimierten

- Randbalkenverlaufes),
- Längsschnitt Straßenachse,
- Querschnitte in Feldmitte und beiden Widerlagern,
- Detailplanung der Fahrbahnübergänge (Voreinstellmaß, Bewehrungspläne, Rohrdurchführungen, usw.),
- Statik,
- Beschreibung von Bauabläufen bzw. Bauphasen,
- Arbeitsanweisungen.

Für Planunterlagen steht dem Auftraggeber eine Prüffrist von zwei Wochen und für statische Unterlagen eine Prüffrist von sechs Wochen zu. Die Übergabe der Unterlagen ist vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Die Prüffrist verlängern sich um jenen Zeitraum, welcher zur Nachbringung aller für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen erforderlich wird (Lehrgerüst, Bauabschnittsfugen, Vorspannsystem, Bauhilfsmaßnahmen, Stahlbaumontagemaßnahmen usw.).

Die Abstimmungen zwischen Projektant, Prüfer, Bodengutachter und Auftraggeber obliegen dem Auftragnehmer.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

010105

Z Bestandspläne der Instandsetzung

LT PU:01

Bestandspläne der Instandsetzung nach den Vorgaben des AG erstellen und liefern.

Die Leistung umfasst das Erstellen und Liefern aller erforderlichen Bestandsunterlagen des Bauwerkes (inkl. 15 m vor und bis 15 m nach dem Bauwerk). Sämtliche angewendete Materialien und Baustoffe sind in den Plänen anzuführen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Schalungs-, Bewehrungs- und Detailpläne,
- Lageplan einschließlich der Fahrbahnanschlüsse,
- Längsschnitt Straßenachse (inkl. Längsneigung in %),
- Querschnitte in Feldmitte, beiden Widerlagern und Flügel (inkl. Querneigung in %, Einbauten),
- Materialliste.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

LG 01

Projektierung und Bauwerksprüfung

Summe

.....

02 **V Baustellengemeinkosten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Zusätzliche Baustelleneinrichtung

Sind für zusätzliche Baustelleneinrichtungen, -räumungen und -umstellungen (Sondergründungen, Ankerungsarbeiten u.dgl.) keine Positionen im LV vorgesehen, so sind die diesbezüglichen Kosten mit dem Pauschalpreis der Baustelleneinrichtung abgegolten. Die zeitgebundenen Kosten für die zusätzliche Baustelleneinrichtung sind mit den zugehörigen Leistungspositionen abgegolten. Falls Positionen für eine zusätzliche Baustelleneinrichtung vorhanden sind, dann sind diese im Umfeld der jeweiligen Leistungspositionen zu finden.

2. Bezeichnung "UT"

In dieser LB steht "UT" für "Unter Tage", das sind Leistungen, die nach ÖNORM B 2203-1 oder ÖNORM B 2203-2 ausgeschrieben und vergütet werden.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 2203-1: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 1: Zyklischer Vortrieb,

ÖNORM B 2203-2: Untertagebauarbeiten Werkvertragsnorm, Teil 2: Kontinuierlicher Vortrieb,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen, Verfahrensnorm,

RVS 05.05.41: Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen,

RVS 09.01.51: Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Untertagebaustellen,

RVS 12.02.11: Einheitliche Kennzeichnung von Fahrzeugen und Geräten.

0201 **V Einrichten der Baustelle**

020101

Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten. Die Leistung umfasst die Aufschließung des für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Geländes (Roden, Oberbodenabtrag, Einebnen u.dgl.), Antransport, Abladen, Aufstellen und Einrichten aller notwendigen Baulichkeiten wie Baubaracken, Kantinen, Baubüros, Bauhütten, Unterkunftsräume, sanitäre Anlagen, Lagerschuppen, Werkstätten, Labors u.dgl., einschließlich des allfällig erforderlichen Abrechnens und des Wiederaufstellens (Umsetzen). Ferner das Herstellen der Absperrungen sowie das Aufstellen von Verkehrszeichen soweit diese den Baustellenbereich bezeichnen oder absichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss der Baustelle und ihrer Einrichtungen je nach Bedarf an Stromversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage,
- den Antransport, das Abladen, das Aufstellen und allfällige Umstellen der zur vertragsgemäßen Durchführung der Bauarbeiten erforderlichen Maschinen, Geräte, Transportmittel, Gerüste, Beleuchtung, Werkzeuge, Ersatzteile u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Errichtung von geeigneten Zufahrten vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle sowie zu Lager-, Arbeits- und Deponieplätzen u.dgl., einschließlich der Vorkehrungen für die schadlose Ableitung der dort anfallenden Oberflächenwässer, soweit im LV keine gesonderten Positionen hierfür enthalten sind,
- die Beschaffung von Grundflächen für die Baustelleneinrichtung außerhalb des Baustellenbereiches, sofern diese nicht vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt werden,
- ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Einrichten der Baustelle, sofern dies durch eine Baudurchführung, die in getrennten Zeiträumen erfolgt, erforderlich wird und dies aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht.

Gesondert vergütet wird:

- die Baustelleneinrichtung für Sondermaßnahmen, soweit im Leistungsverzeichnis dafür Positionen vorhanden sind,
- ein allfällig nachträglich angeordnetes Umstellen.

020101A V Einrichten der Baustelle

LT PU:02

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0202 V Zeitgebundene Kosten der Baustelle

020201 Mit dem Einheitspreis werden die zeitgebundenen Kosten des Baustellenbetriebes wie Gehälter, unproduktive Löhne (z.B. Vermessung, Reinigung, Bewachung u.dgl.), einschließlich Lohnnebenkosten, Reisekosten u.dgl., Kosten des Betriebes von Personenkraftwagen für das Baustellenpersonal sowie sonstige Kosten der Baustelle wie Miete, Pachtzins, Gebühren, Versicherungsprämien, Beheizung, Beleuchtung, Telefon, ferner Kosten des Betriebes besonderer Anlagen, z.B. von Unterkünften, Aufenthaltsräumen, Küchen, Kantinen, Stromerzeugungs-, Wasserversorgungsanlagen u.dgl., abgegolten.

Wird vom AN die vorgesehene Bauzeit unterschritten, so werden unabhängig davon "zeitgebundene Kosten Bauzeit" im ausgeschriebenen Ausmaß vergütet. Für die Tage nach der vorzeitigen Baufertigstellung werden keine Schlechtwettertage vergütet. Wird die Bauzeit aus Gründen, die in der Sphäre des AN liegen, überschritten, so erfolgt für den Zeitraum der Überschreitung keine Vergütung der zeitgebundenen Kosten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Bereithalten der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- das Betreiben der Baustelleneinrichtung und jener Geräte und Einrichtungen, die nicht in den Einheitspreisen der Leistungspositionen enthalten sind,
- allfällige Verkehrsführungen und Verkehrssicherungen geringfügigen Umfanges wie Blinklichter, Absperrungen, Verkehrszeichen u.dgl., sofern im LV keine gesonderten Positionen hierfür vorgesehen sind.

020201A V Zeitgebundene Kosten Bauzeit PA

LT PU:02

Verrechnet wird:

- anteilig zur Bauzeit.

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0204 V Räumen der Baustelle

020401 Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers abgegolten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufräumen der Baustelle und die nachgewiesene Instandsetzung der durch die Einrichtungen und den Baubetrieb in Anspruch genommenen Grundstücke, Verkehrsflächen vom öffentlichen Straßennetz zur Baustelle, Wasserläufe u.dgl.,
- die Kosten für die Durchführung in zeitlich getrennten Zeiträumen, sofern aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgeht, dass dadurch ein mehrmaliges, gänzlich oder teilweises Räumen der Baustelle erforderlich wird.

020401A V Räumen der Baustelle

LT PU:02

L: S: EP: 1,00 PA PP:

0206 V Baustellentafeln

020601		Baustellentafeln Größe x/x cm beistellen, abtragen, laden und wegschaffen. Die Tafeln sind aus wetterfestem Material samt Steher und entsprechenden Versteifungen herzustellen, mit wetterfester Beschichtung zu versehen und nach Angaben des Auftraggebers zu beschriften. Die Tafeln sind nach Angaben des Auftraggebers und standsicher aufzustellen, auf Baudauer bereitzuhalten und nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abzutragen, zu laden und wegzuschaffen. Die Tafeln verbleiben im Eigentum des Auftragnehmers. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Beistellen der Tafeln, der Steher, der Verstrebungen, Fundierungen u.dgl.,• die erforderlichen Erdarbeiten,• die Wiederherstellung des Urzustandes.			
020601B	V	Baustellentafel AN 160/250			LT PU:02
		L:	S:	EP:	6,00 Stk PP:
0208	V	Baubüro für den Auftraggeber			
020801		Einrichten eines Baubüros für den Auftraggeber. Die Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem und gut gebrauchsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• den Anschluss an Strom-, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.			
020801A	V	Einrichten Baubüro AG Standardausstattung >8 m2			LT PU:02
		Baubüro mit einer Grundrissfläche von mind. 8 m2 und der Einrichtung, bestehend aus Schreibtisch, versperrbarem Schrank, Ablagetisch, drei Stühlen und Planbefestigungsmöglichkeit, beigestellt vom Auftragnehmer. Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein.			
		L:	S:	EP:	1,00 PA PP:
020802		Zeitgebundene Kosten für das Baubüro des Auftraggebers. Die Benutzung einer Waschgelegenheit mit Warmwasser und einer Toilette muss jederzeit möglich sein.			
020802D	V	Zeitgebundene Kosten Baubüro AG >8 m2 Wo			LT PU:02
		Mit dem Einheitspreis sind die wöchentlichen Betriebskosten für das Baubüro samt den Einrichtungen abgegolten (z.B. Mieten, mindestens wöchentliche Reinigung, Beleuchtung, Heizung u.dgl.).			
		L:	S:	EP:	12,00 Wo PP:
020803		Mit dem Einheitspreis sind die Kosten für das Räumen des Baubüros des Auftraggebers samt den Einrichtungen und Anschlüssen abgegolten. Weiters sind allfällige Kosten für das Instandsetzen der durch das Baubüro in Anspruch genommenen Räume, Grundstücke, Verkehrsflächen u.dgl. mit dem Einheitspreis abgegolten.			
020803A	V	Räumen des Baubüros für den AG >8 m2			LT PU:02
		L:	S:	EP:	1,00 PA PP:
0209	V	Baustellensicherung			

020901	V Besondere Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen	LT PU:02
<p>Besondere Maßnahmen für die Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs wie in den Ausschreibungsunterlagen beschrieben.</p> <p>Mit dieser Position werden sämtliche über die geringfügigen Verkehrsführungs- und Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgehenden, besonders erforderlichen Leistungen und Maßnahmen abgegolten, welche in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 beschrieben sind, wie Absicherungen, Verkehrsregelungen, Errichtung und Abtrag allfällig erforderlicher Umleitungen, u.dgl., soweit im LV nicht die gesonderte Vergütung einzelner Leistungen vorgesehen ist.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bereithalten der Einrichtungen für die Absicherungen und Verkehrsregelungen,• das Bereithalten von Umleitungen und deren Beläge,• das Beistellen der Materialien,• die allfällige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• die aus den besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen entstehenden besondere Verkehrserschwernisse,• Behelfsbrücken samt den zugehörigen Anschlussrampen.		
<p>L: S: EP: 1,00 PA PP:</p>		
020902	V Besondere Verkehrserschwernisse	LT PU:02
<p>Erschwernisse, die durch die besonderen, in den Ausschreibungsunterlagen gemäß Teil/Punkt 4.2.11 beschriebenen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Straßen- und/oder Bahnverkehrs verursacht werden. Diese Position umfasst sämtliche Kosten für Erschwernisse, die bei der Durchführung der Baumaßnahme unter besonderer Aufrechterhaltung des Verkehrs entstehen. Ansonsten sind diese Kosten mit den Einheitspreisen abgegolten.</p> <p>Gesondert vergütet werden :</p> <ul style="list-style-type: none">• die besonderen Verkehrsaufrechterhaltungsmaßnahmen.		
<p>L: S: EP: 1,00 PA PP:</p>		
020912	Verkehrsabhängige Verkehrslichtsignalanlage bestehend aus x Ampeln / x-kammerig an- und abtransportieren, auf- und umstellen sowie abtragen, laden und wegschaffen. Die Leistung umfasst die betriebsfertige Aufstellung der Anlage samt allen erforderlichen elektrotechnischen Maßnahmen sowie die notwendigen Umstellungen.	
<p>Die Verkehrsabhängigkeit ist mittels Induktionsschleifen, Radar oder adäquaten technischen Methoden zu gewährleisten.</p> <p>Gesondert vergütet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Kosten des Bereithaltens, des Betriebes und der Bedienung der Anlage.		
020912A	V VLSA 2 Ampeln/3-kammerig verkehrsabhängig	LT PU:02
<p>L: S: EP: 1,00 Stk PP:</p>		
020913	Verkehrsregelung durch eine transportable Verkehrslichtsignalanlage. Mit dem Einheitspreis abgegolten sind die Kosten für das Bereithalten, den Betrieb und der Bedienung der nach gesonderter Position aufgestellten Anlage.	

020913A	V	VLSA bereithalten, betreiben und bedienen d	LT PU:02
Die Vergütung erfolgt für jene Kalendertage, für die eine Verkehrsregelung angeordnet und durchgeführt wurde.			
L: S: EP: 84,00 d PP:			
020915		Lauflichtanlage beistellen und aufstellen. Anzahl der Lichter x. Die Anlage besteht aus Lichtern, Schaltkasten mit Steuerung, Stromquelle und Kabelverbindungen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">das Betreiben und Bedienen.	
020915A	V	Lauflichtanlage 5 Lichter	LT PU:02
L: S: EP: 2,00 Stk PP:			
020916		Mit dem Einheitspreis abgegolten sind die Kosten für Betrieb und Bedienung der nach gesonderter Position aufgestellten Anlage.	
020916B	V	Lauflichtanlage betreiben und bedienen PA	LT PU:02
L: S: EP: 1,00 PA PP:			
020917		Händische Verkehrsregelung mittels Signalscheiben durch zwei Personen einschließlich der allenfalls erforderlichen Fernsprech- oder Funkverbindung. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">die vom Auftraggeber angeordneten Stunden,bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag werden die a). Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3, b). Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3, c). Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.	
020917A	V	Verkehrsr. Signalscheiben innerh. Normal-AZ	LT PU:02
L: S: EP: 10,00 h PP:			
020920	V	Vert. Leiteinrichtung Absperrung	LT PU:02
Vertikale Verkehrsleiteinrichtungen beistellen und aufstellen als Absperrung mit Absperrlatten, Scherengitter, Leitkegel u. dgl., einschließlich Bau- und Blinklampen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">das Beistellen von Böcken, Schragen und Ständer,das Anbringen der Verkehrszeichen,das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen,das Reinigen.			
L: S: EP: 1,00 PA PP:			

020930 **Z** Rückstrahlende Verkehrszeichen auf Tafeln aus Metall beistellen und vorhalten.
Ausführung und Abmessungen der Verkehrszeichen gemäß Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 idgF.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Beistellen der Verkehrszeichen und Steher (inkl. Zubehör, Befestigung, Fußplatten, usw.)
- das Anbringen der Verkehrszeichen mit erforderlichen Zusatztafeln,
- das Aufstellen,
- das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen,
- das Reinigen,
- das Abbauen, Laden und Wegschaffen.

020930A **Z** **Verkehrszeichen MF I** LT PU:02

Rückstrahlende Verkehrszeichen Mittelformat I

L: S: EP: 100,00 Stk PP:

0210 **V** **Gerüste für Instandsetzungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Leistungspositionen gelten für Vor- und Abbrucharbeiten im Zuge von Instandsetzungen sowie für Instandsetzungsarbeiten. Die Gerüste sind so auszuführen, dass alle zu behandelnden Flächen des Objektes bzw. der Bauteile zum Zwecke der Prüfung, Instandsetzung und Abnahme zugänglich gemacht werden. Durch eine fachkundige Person des Auftragnehmers ist die Standfestigkeit und ordnungsgemäße sicherheitstechnische Ausführung der Gerüste vor Verwendung zu überprüfen und auf Dauer der Aufstellung zu gewährleisten.

Sollen Bauteile des Bauwerkes für Auflagerungen von Gerüsten u.dgl. verwendet werden, ist in jedem Einzelfall um die Genehmigung beim Auftraggeber unter Beischluss von erforderlichen statischen Nachweisen anzusuchen. Die Verwendung von mobilen Arbeitsbühnen oder das Umrüsten ist zulässig, wenn der vorgesehene Arbeitsablauf eingehalten werden kann.

2. Einhausungen

Die staubdichte Einhausung ist so herzustellen, dass mit geeigneten Geräten ein leichter Unterdruck erzielt werden kann, sodass ein Staubaustritt nach außen nicht möglich ist. Im Bereich der Anschlussstellen der Einhausung an das Bauwerk sind geeignete Gummimatten anzubringen, die ihre Dichtfunktion gegenüber dem Strahlstaub auch bei direkter Beaufschlagung durch Strahlmittel aufrechterhalten. Die besonderen Belastungen infolge der Auflast von Strahlgut und Sandfangwannen sind bei der Dimensionierung der Gerüste zu berücksichtigen.

3. Regelblatt

Die Ermittlung der Gerüstflächen und -längen sind gemäß Regelblatt 02.10-1 durchzuführen.

021007 Gerüst an- und abtransportieren sowie auf- und abbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- notwendige Fundierungen,
- das Freihalten der erforderlichen Lichtraumprofile,
- die Straßenverkehrssicherung, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- alle Erschwernisse durch vorhandene Leitungen (Freileitungen, Druckleitungen, Oberleitungen, Einbauten usw.) und Gleisanlagen, wenn hierfür keine gesonderte Position vorgesehen ist,
- die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

Gesondert vergütet wird:

- die Abdichtungsmaßnahmen und Einhausungen,
- die allfällig notwendigen Anprallsicherungen,
- das Bereithalten.

Verrechnet wird:

- 70% der Pauschale nach Aufstellung, 30% der Pauschale nach vollständiger Räumung des Gerüstes.

021007A	V	Arbeitsgerüst PA auf-, abbauen:B41.10	LT PU:02
		Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Randbalken .	
		L: S: EP: 1,00 PA PP:	
021007B	V	Schutzgerüst PA auf-, abbauen:B41.10	LT PU:02
		Schutzgerüst zum Schutz von Leitungen, Verkehrsflächen, Wasserläufen, Gebäuden u.dgl. für Objekt/Bauteil Lainsitz .	
		Gesondert vergütet wird:	
		• ein allfällig erforderliches Arbeitsgerüst für die Instandsetzungsarbeiten.	
		L: S: EP: 1,00 PA PP:	
021008		Gerüst bereithalten.	
021008A	V	Arbeitsgerüst PA bereithalten:B41.10	LT PU:02
		Arbeitsgerüst für Objekt/Bauteil Randbalken .	
		L: S: EP: 1,00 PA PP:	
021008B	V	Schutzgerüst PA bereithalten:B41.10	LT PU:02
		Schutzgerüst zum Schutz von Leitungen, Verkehrsflächen, Wasserläufen, Gebäuden u.dgl. für Objekt/Bauteil Lainsitz .	
		Gesondert vergütet wird:	
		• ein allfällig erforderliches Arbeitsgerüst für die Instandsetzungsarbeiten.	
		L: S: EP: 1,00 PA PP:	
021011		Aufzahlung für die dichte Ausführung des Arbeitsgerüstes.	
021011C	V	Az dichter Boden Arbeitsgerüst PA	LT PU:02
		Gerüstboden wasserdicht, als Aufzahlung zu Pos. 02.10.07.	
		L: S: EP: 1,00 PA PP:	
0212	V	Baustellensicherheit SiGe	

06 V Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Lagerung

Für die Lagerung des Oberbodens wird vom Auftraggeber ein den gegebenen Verhältnissen entsprechend breiter Grundstreifen beiderseits der Trasse für die Dauer der Bauzeit beigestellt, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Regelung getroffen ist.

2. Verrechnungskubatur

Bei allen Abtrags-, Aushubs- und Transportpositionen erfolgt die Vergütung für das Lösen, Laden und Verführen der Massen nach dem Ausmaß in der natürlichen Lagerungsdichte unter Zugrundelegung der an Ort und Stelle einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer festgelegten Grenzen der Bodenschichten.

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt" sowie "Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 entnommen.

3. Ausmaßermittlung

Das Ausmaß sowohl der Abtrags- als auch der Einbaumengen wird nach den planmäßigen oder angeordneten Mengen im eingebauten Zustand ermittelt. Die Ausrundungen an Einschnitts- und Dammböschungen werden hierbei vernachlässigt. Bei Abtrags- bzw. Vorarbeiten für die LG 08 und LG 19 werden die Abträge nur entsprechend der theoretischen Abrechnungs- bzw. Verrechnungsbreiten dieser LG vergütet.

4. Mehr- oder Minderdicken

Bei Mehr- oder Minderdicken gegenüber der ausgeschriebenen Dicke wird das Ausmaß im Verhältnis der tatsächlichen zur ausgeschriebenen Dicke umgerechnet und das vermehrte oder verminderte Ausmaß der Abrechnung unter Beibehaltung des Einheitspreises zugrunde gelegt. Bei mehreren ausgeschriebenen Dicken hat die Ermittlung so zu erfolgen, dass zwischen den benachbarten Dicken interpoliert oder über die beiden nächstgelegenen Dicken hinaus extrapoliert wird.

5. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

6. Nebenleistungen

Mit den Einheitspreisen sind insbesondere folgende Nebenleistungen abgegolten:

6.1 Das Abtragen und Wegschaffen von vereinzelt Sträuchern, Gehölzen und Wurzelstöcken bis 10 cm Stammdurchmesser.

6.2 Die Kosten für die Behebung von allfälligen Schäden auf angrenzenden landwirtschaftlich und gärtnerisch genützten Grundstücken, verursacht durch Samenflug ausgehend von unerwünschtem Aufwuchs auf Oberboden, das Zwischenlagern u. dgl.

6.3 Die Wiederinstandsetzung der vom Auftraggeber für die Lagerung von Oberboden u.dgl. beigestellten Flächen nach Beendigung der Bauarbeiten.

6.4 Die bei Abtragsarbeiten "mit Maschineneinsatz" entstehenden Kosten für den dabei notwendigen händischen Abtrag.

6.5 Die Erschwernisse, die durch oder bei Ausscheiden von Massen entstehen, die nicht oder nur beschränkt verwendbar sind.

6.6 Sicherungen zur Vermeidung von Schäden durch Niederschläge.

6.7 Das Säubern und die Freihaltung aller Böschungen, insbesondere solcher in Felsböden, von lockeren, absturzgefährdeten Gesteinsbrocken u.dgl. bis zur Übernahme.

6.8 Die Erschwernisse, die durch Aussparung und nachträgliche Herstellung von Schüttungen an Stellen, an denen Kunstbauten errichtet werden, verursacht sind, soweit diese Erschwernisse aufgrund der Ausschreibungsunterlagen vorherzusehen waren.

6.9 Die Leistung beinhaltet auch die Reinigung aller beim Abbruch verunreinigter, angrenzender Flächen und Schächte.

7. Eingriffe in das Landschaftsbild

Eingriffe in das Landschaftsbild im Baustellenbereich wie das Abtragen und Wegschaffen von Bäumen und Sträuchern, Entfernen von Leitungen, Einfriedungen, Wegen, Viehtränken u.dgl. dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers vorgenommen werden, auch wenn dies nur für vorübergehende Baumaßnahmen erfolgt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allenfalls einzelne,

in der Ausschreibung angegebene Bäume und Sträuchergruppen erhalten bleiben müssen.

8. Trennung von Materialien, Abrechnung

Das Regelblatt 06-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

9. Recycling - Baustoffverordnung

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

10. Abtragskonzept

Auf Verlangen des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer ein Abtragskonzept vorzulegen.

11. Schonender Abtrag

Für den schonenden Abtrag des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials gilt: Beschädigte Teile sind vor Beginn der Abtragsarbeiten gemeinsam mit dem Auftraggeber festzustellen. Durch unsachgemäßes Abtragen beschädigte Teile sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. können solche mit Zustimmung des Auftraggebers ohne gesonderte Vergütung für eine Wiederverwendung bearbeitet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aussortieren unbrauchbaren Materials samt Laden und Wegschaffen,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Reinigungsgutes,
- die ordnungsgemäße Zwischenlagerung des für den Wiedereinbau vorgesehenen Materials.

Verrechnet wird:

- die wiederverwertbare Menge.

12. Transportleistungen

12.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

12.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

12.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

13. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Richtlinie RVS 08.03.01 als auch die ÖNORMEN EN 16907 Teil 1 bis Teil 6 sind einzuhalten.

14. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

ÖNORM EN 16907 Teil 1 Erdarbeiten - Teil 1: Grundsätze und allgemeine Regeln

ÖNORM EN 16907 Teil 2 Erdarbeiten - Teil 2: Materialklassifizierung

ÖNORM EN 16907 Teil 3 Erdarbeiten - Teil 3: Ausführung von Erdarbeiten

ÖNORM EN 16907 Teil 4 Erdarbeiten - Teil 4: Bodenbehandlung mit Kalk und/oder hydraulischen Bindemitteln

ÖNORM EN 16907 Teil 5 Erdarbeiten - Teil 5: Qualitätskontrolle und Überwachung

ÖNORM EN 16907 Teil 6 Erdarbeiten - Teil 6: Landgewinnung mit nassgebaggetem Auffüllmaterial

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken"

0601

V Rodungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei den Leistungen für Gehölz, Wurzelstock, Häckseln und Roden gelten insbesondere die Bestimmungen der ÖNORM L 1111. Die zu entfernenden Gehölze werden vor Inangriffnahme der Bauarbeiten durch den Auftraggeber bezeichnet und einvernehmlich mit dem Auftragnehmer vermessen und gezählt.

2. Verrechnungshinweis

Der Stammdurchmesser eines Gehölzes wird 1 m über dem Erdboden gemessen. Für gerissenes Gehölz wird der Stammdurchmesser 1,3 m über dem Wurzelstockbeginn gemessen. Wurzelstöcke werden an der Schnittfläche mit einem mittleren Durchmesser gemessen, ausgenommen bei Gehölzen, die nach gesonderten Positionen gefällt wurden. Sie sind mit den in diesen Positionen ausgewiesenen Durchmessern abzurechnen.

Verrechnet wird:

- je Stück Gehölz bzw. nach Kubatur des seitlich gelagerten oder gestapelten Körpers.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM L 1111 "Gartengestaltung und Landschaftsbau - Technische Ausführung"

060120	Fläche roden. Gehölze bis 10 cm Durchmesser, Busch- und Strauchwerk sowie Wurzelstöcke mit einem mittleren Durchmesser an der Schnittfläche bis 10 cm sind zu roden und samt Abfallholz und Astwerk von vorhergehenden Baumfällungen zu laden und wegzuschaffen.	
060120B	V Fläche roden bis 10 cm Durchmesser, laden+wegschaffen PA Die Pauschale gilt für alle planlich dargestellten Rodungsflächen im Baustellenbereich gemäß Skizze .	LT PU:06
	L: S: EP: 1,00 PA PP:	
0602	V Provisorische Begrenzungen, Einfriedungen	
060221	Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers vom AN beistellen und aufstellen.	
060221A	V Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch AN beistellen+aufstellen	LT PU:06
	L: S: EP: 30,00 m PP:	
060223	Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers vom AN bereithalten. Verrechnet wird: • die aufgestellte Länge des Zaunes je Laufmeter und Kalendermonat in VE.	
060223A	V Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch bereithalten	LT PU:06
	L: S: EP: 100,00 VE PP:	
060224	Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölzen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers innerhalb des Baustellenbereiches umstellen. Die einzelnen Zaunelemente sind untereinander zu verbinden. Für den Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen sind die Bestimmungen von ÖNORM L 1121 zu beachten.	

060224A	V	Mobiler Bauzaun 2,00 m hoch umstellen					LT PU:06
		L:	S:	EP:	30,00 m	PP:	
060225		Mobiler Elementbauzaun x m hoch zur vorübergehenden Abgrenzung von Baustellenbereichen, Gehölsen und Grünflächen samt Fertigteilsockel und erforderlichen Torelementen nach gesonderter Anordnung des Auftraggebers vom AN beigestellt, demontieren und abtransportieren.					
060225A	V	Mobiler Bauzaun 2,0 m AN dem.abtrans.					LT PU:06
		L:	S:	EP:	30,00 m	PP:	
0605	V	Abtrag Zäune, Geländer, Straßenausrüstung					
		Ständige Vorbemerkungen					
		1. Wegschaffen					
		Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:					
		Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, unabhängig von der Stoffgruppe.					
		Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.					
		2. Gerüste					
		Eventuell erforderliche Arbeitsgerüste sind mit den Einheitspreisen abgegolten.					
		3. Abtragstiefe					
		Wenn nicht anders angegeben, sind Mauern, Fundamente u.dgl. bis 1,0 m unter Gelände bzw. Unterbauplanum zu entfernen.					
060505		Geländer jeder Art abtragen und x.					
		Die Leistung beinhaltet auch:					
		<ul style="list-style-type: none">• das Abtragen von Geländerstehern mit einem Querschnitt bis 15/15 cm,• das Trennen von Materialien.					
		Gesondert vergütet wird:					
		<ul style="list-style-type: none">• der Abtrag von Fundamenten.					
		Verrechnet wird:					
		<ul style="list-style-type: none">• das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.					
060505B	V	Geländer abtragen+seitlich lagern					LT PU:06
		L:	S:	EP:	40,00 m	PP:	
060506		Aufzahlung auf Abtragspositionen für Geländer.					
		Verrechnet wird:					
		<ul style="list-style-type: none">• die vom Auftraggeber angeordnete Leistung.					
060506A	V	Az Geländer schonend abtragen					LT PU:06
		L:	S:	EP:	40,00 m	PP:	

060507	Geländer jeder Art x. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">das vor dem Abtrag ermittelte Ausmaß.			
060507B	V Geländer Verfuhr im Baustellenbereich			LT PU:06
	L: S: EP: 40,00 m			PP:
060524	Verkehrszeichen aller Art, einschließlich Steher bzw. Rohrrahmen x. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">das Abtragen. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">je Stück Steher bzw. Abstützung (Rohrrahmen = 2 Stk Steher).			
060524B	V Verkehrszeichen Verfuhr Baustelle			LT PU:06
	L: S: EP: 8,00 Stk			PP:
060525	Verkehrszeichen einschließlich Steher bzw. Steherrahmen und Fundamente schonend abtragen und wiederherstellen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">das Trennen und Wegschaffen von Materialien,den Abtrag der Steher und Befestigungen und Fundamente,das Wiederherstellen der Fundamente inkl. der dazu benötigten Aushübe,das Wiederversetzen der Verkehrszeichen mit Steher. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">je Stück Steher bzw. Abstützung (Rohrrahmen = 2 Stk Steher) mit Verkehrszeichen.			
060525A	V Verkehrszeichen abtragen + wiederherstellen			LT PU:06
	L: S: EP: 8,00 Stk			PP:
0616	V Abtrag bituminöse Schichten u.dgl. Ständige Vorbemerkungen 1. Wegschaffen Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt: Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird. Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung bzw. das Wegschaffen des angetroffenen Materials mit den zugehörigen Aufzahlungspositionen, unabhängig davon, ob das angetroffene Material verwertet oder beseitigt (deponiert) wird, gegen Nachweis gesondert vergütet.			
061601	Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x cm abtragen und auf ein Transportgerät laden. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.			

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061601B V **Bit. Schicht Fahrbahn >15-30 cm abtragen + laden** LT PU:06

L: S: EP: 50,00 m³ PP:

061602 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen

061602C V **Bit. Schicht Fahrbahn wegschaffen** LT PU:06

L: S: EP: 50,00 m³ PP:

061603 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen, auf eine Gesamttiefe x cm dick abtragen und x.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Zerkleinern auf ein ladegerechtes Maß.

Gesondert vergütet wird:

- das Schneiden von Rändern,
- das geradlinige Abstemmen von Rändern.

061603A V **Bit. Schicht.Gehst.Bahnst.<=10 cm abtragen + laden** LT PU:06

L: S: EP: 4,00 m³ PP:

061604 Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen x.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen.

061604C V **Bit. Schicht Gehsteig, Bahnsteig wegschaffen** LT PU:06

L: S: EP: 4,00 m³ PP:

061611 Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamttiefe von x cm geradlinig schneiden, entweder schräg oder lotrecht, je nach Anordnung des Auftraggebers.

Verrechnet wird:

- die Schnittfläche aus Länge mal Tiefe.

061611A V **Bit. Schichten <=15 cm schneiden** LT PU:06

L: S: EP: 1,00 m² PP:

061611B V **Bit. Schichten >15-30 cm schneiden** LT PU:06

L: S: EP: 15,00 m² PP:

061618 Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf eine Gesamttiefe von x-x cm innerhalb der gebundenen Schichten und einer Gesamträsbreite von x m und auf ein Transportgerät laden.

Die bituminöse Schicht ist auf die vorgeschriebene Tiefe mit einer Genauigkeit von +/- 5 mm abzufräsen. Die Abweichung der abgefrästen Fläche von der Ebenheit darf höchstens 6 mm auf 4 m Lattenlänge betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Erschwernisse im Bereich bestehender Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Straßenkappen u.dgl. sowie das Anarbeiten an Randsteine und Pflasterungen aller Art,
- das Kehren der Fräsfläche,
- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- das ermittelte Flächenausmaß,
- tieferliegende Bereiche innerhalb der angeordneten Fräsbreite, die beim Übergang des Fräsgerätes nicht erfasst werden, werden nicht abgezogen. Ebenso werden Flächen von Schachtabdeckungen u.dgl. mit einer Einzelfläche bis 1 m² nicht abgezogen.

061618A V **Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm >=2,50 + laden m2** LT PU:06

L: S: EP: 180,00 m² PP:

061630 Bituminöses Fräsgut aus Decken und Tragschichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen x. Gesondert vergütet wird:

- das Fräsen.

Verrechnet wird:

- beim Abtragsfräsen das beim Abtragsfräsen ermittelte Ausmaß.
- beim Flächenfräsen das ermittelte Flächenausmaß mal der angeordneten Tiefe.

061630C V **Bit. Fräsgut Fahrbahn wegschaffen** LT PU:06

L: S: EP: 7,20 m³ PP:

LG 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten Summe

19 V Baugrubenaushub und Baugrubensicherung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Wasserhaltung von direkt anfallendem Niederschlagswasser in Baugruben obliegt dem Auftragnehmer und wird nicht gesondert vergütet bzw. ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Die Kosten für einfache Wasserum- und Ableitungen, zur Verhinderung des Zulaufes von Oberflächenwasser zu den Baugruben, sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind.

2. Trennen von Materialien, Abrechnung

Die Mehrkosten für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" einschließlich aller Gebühren für zur Wiederverwertung geeigneten Materialien und für die entsprechenden Nachweise werden mit den hierfür vorgesehenen LV-Positionen abgegolten. Die Umrechnung von Raum auf Masse erfolgt gemäß den gültigen ÖNORMen.

Für Materialien, die gemäß den Ausschreibungsunterlagen im Baustellenbereich oder nach Weisung des Auftraggebers außerhalb des Baustellenbereiches wiederverwendet werden, sind allfällige Mehrkosten für das Trennen bereits in die jeweiligen Leistungspositionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abtrags- bzw. Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen.

Falls für das "Trennen und Wegschaffen zur weiteren Verwertung" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit dem "Wegschaffen" abgegolten.

1901 V Baugrubenaushub

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines, Trennung von Materialien

Die Aushubarbeiten sind konform zur Recycling - Baustoffverordnung durchzuführen. Wenn nicht anders angegeben, ist bei den Aushubpositionen jener Boden zu verstehen, der für eine Deponierung auf Bodenaushubdeponien geeignet ist.

Die Aushub- und Hinterfüllpositionen gelten für Leistungen ohne Unterschied der Breite und Tiefe.

Das Regelblatt 06.25-1 ist als Leitfaden für die Positionszuordnung zur Abrechnung zu verstehen. Falls für das "Trennen" keine eigenen Leistungspositionen vorgesehen sind, sind die eventuellen Mehrkosten mit den ausgeschriebenen Leistungspositionen abgegolten.

2. Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden und Fels

Die Einteilung erfolgt gemäß RVS 08.03.01.

3. Ermittlung der Aushubkubaturen

3.1 Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers

Bei der Baugrubensicherung nach Wahl des Auftragnehmers erfolgt die Planung der Baugrubensicherung durch den Auftragnehmer. Für die Ermittlung der Aushubkubatur wird ein Berechnungskörper angenommen, der von lotrechten Flächen durch die äußersten Kanten des Fundamentkörpers zuzüglich plangemäß außerhalb des Fundamentkörpers vorgesehener Drainagen oder Filterschichten bzw. durch die Begrenzung einer Bodenauswechslung unter dem Fundament, von der Geländeoberfläche und der endgültigen Bauwerkssohle umgrenzt wird, wobei gegebenenfalls entsprechend dem Verlauf der Bauwerkssohle abschnittsweise vorzugehen ist. Wird unter dem Fundament eine Sauberkeitsschicht ausgeführt, so gilt als Bauwerkssohle die Unterkante dieser Schicht. Überstände von Sauberkeitsschichten werden bei der Aushubbreite nicht berücksichtigt.

Wird eine Bodenauswechslung ausgeführt, so ist ein Berechnungskörper heranzuziehen, der von lotrechten Flächen durch die plangemäßen bzw. angeordneten äußersten Kanten des Bodenauswechslungskörpers und der Unterkante der Bodenauswechslung begrenzt wird.

Das Herstellen von Arbeitsräumen jeder Art, die außerhalb des Aushubberechnungskörpers liegen (wie z.B. für Baugrubensicherungen, Rüstungen, Schalungen, Wasserhaltung, Zufahrtsrampen), werden nicht gesondert vergütet.

Der Aushub wird ohne Berücksichtigung einer Auflockerung berechnet.

3.2 Baugrubensicherung nach Vorgabe des Auftraggebers

Die Planung der Baugrubensicherung erfolgt durch den Auftraggeber. Die Ermittlung der Aushubkubatur erfolgt nach plangemäßigem bzw. vom Auftraggeber angeordneten Ausmaß.

3.3 Abrechnungsgrenzen zu LG 06

Oberbodenabtrag, Abträge nach LG 06 (Vor-, Abtrags- oder Erdarbeiten) werden, falls im Leistungsverzeichnis gesondert ausgeschrieben, gesondert vergütet und vermindern das Ausmaß des Berechnungskörpers um die Kubatur dieser Flächenabhübe (siehe Abrechnungsbeispiele).

3.4 Abrechnungsregelblatt

Für die Abrechnung ist das Regelblatt 19.01-1 maßgebend. Darüber hinausgehende Aushübe und Abträge und daraus resultierende Wiederherstellungsmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

4. Erschwernisse

Die Einteilung der Aushubklassen erfolgt gemäß RVS 08.03.01. Die Festlegung der Grenzen der Bodenschichten erfolgt an Ort und Stelle, einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer.

Der Mehraufwand beim Aushub infolge unvorhersehbarer künstlicher oder natürlicher Einschlüsse (Holzverbauungen, Baumstämme, Mauerreste u.dgl.) wird nach gesonderter Vereinbarung vergütet.

Für alle Aushubarbeiten unter dem unabgesenkten (natürlichen) Wasserspiegel in der Baugrube wird eine Aufzahlung auf die Aushubeinheitspreise oder eine Pauschale vergütet, wodurch die diesbezüglichen Erschwernisse abgegolten werden. Hierbei wird zwischen Aushubarbeiten bei abgesenktem Wasserspiegel in der Baugrube und Aushubarbeiten ohne Absenkung des Wasserspiegels (Unterwasseraushub) unterschieden.

Die Kosten für Erschwernisse aufgrund von Einschränkungen (z.B. unter Steifen, unter Decken, im Gleisbereich) sind mit den Einheitspreisen für den Aushub abgegolten, falls im Leistungsverzeichnis hierfür keine gesonderten Leistungspositionen vorgesehen sind.

5. Schadstoffgehalte

5.1 Verwertung, Behandlung, Deponierung

Zur Veranschaulichung der Verwertung, Behandlung, Deponierung von Bodenaushubmaterial dient das Diagramm im Regelblatt 06.25-1 als Leitfaden.

5.2 Kosten

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Bodenaushubdeponie eingehalten werden.

Bei Überschreitung der Anforderungen werden die Mehraufwendungen für die rechtskonforme Behandlung gegen Nachweis gesondert vergütet.

Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

5.3 Grundlegende Charakterisierung

Die grundlegende Charakterisierung oder die Übereinstimmungsbeurteilung gemäß Deponieverordnung sowie die Beurteilung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan und allenfalls notwendige Ausstufungsverfahren gemäß Abfallverzeichnisverordnung werden vom Auftraggeber auf seine Kosten veranlasst.

6. Standsicherheit Baugrube

Über Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer einen von einem Zivilingenieur für Bauwesen erstellten oder geprüften Standsicherheitsnachweis der Baugrubensicherung vorzulegen.

7. Erschwernisse und Bodenverbesserung

Alle Erschwernisse, die im Bereich der Leerbohrungen von Bodenverbesserungen auftreten (z.B. durch Rücklaufsuspension, welche im Boden verbleibt), werden mit jenen Bodenklassifizierungen vergütet, die vor der Bodenverbesserung gegeben waren.

8. Gefrorener Boden

Gefrorener Boden wird mit Erschwernispositionen vergütet, wenn

- die Frosttiefe mehr als 20 cm beträgt, dann aber im gesamten Ausmaß der abzutragenden gefrorenen Schichte,

- nur nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers,
- für Aushub in leichtem und schwerem Fels erfolgt keine gesonderte Vergütung.

09. Hinterfüllung, Bodenauswechslung

Bezüglich Hinterfüllung sowie Bodenauswechslung ist die RVS 08.03.01 einzuhalten.

10. Die Kosten für den bei jedem maschinellen Aushub noch notwendigen händischen Nacharbeiten, insbesondere für die Herstellung der Aushubsohle und das allenfalls erforderliche Abgleichen der Erdwände, sind mit den diesbezüglichen Einheitspreisen abgegolten.

11. Transportleistungen

11.1 Die anteilige Stehzeit von Transportfahrzeugen beim Beladen sowie das Abladen ist mit dem jeweiligen Einheitspreis abgegolten.

11.2 Bei Positionen mit Verrechnungseinheiten gilt:

1 VE = 1 Mengeneinheit mal 1 km Transportentfernung, angefangene km werden für ganze verrechnet.

11.3 Bei Waggonverladung werden die schienengebundenen Transportmittel vom Auftragnehmer und die Verladestelle durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt bzw. gesondert vergütet.

12. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

RVS 08.03.01

13. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.03.01 „Erdarbeiten“

190101

Baugrubenaushub, Aushubklasse x, einschließlich allfällig erforderlicher Baugrubensicherung und Leistung x.

Mit dem Einheitspreis werden die Kosten für eine allfällig erforderliche Baugrubensicherung (einschließlich aller Maßnahmen aufgrund der Bahn- bzw. Straßenverkehrslasten) sowie für das Lösen und Herausschaffen des Aushubmaterials einschließlich aller Erschwernisse durch die Baugrubensicherung abgegolten.

Die Lagerung des Materials ist im Allgemeinen so vorzunehmen, dass entlang der Baugrubenränder ein Streifen von mindestens 0,50 m Breite freigehalten wird.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das allfällige Einebnen oder Angleichen des Aushubmaterials an die Geländeform,
- die Erschwernisse künstlicher Einbauten unter 0,1 m³ Rauminhalt.

Gesondert vergütet wird:

- das Hinter- bzw. Wiederverfüllen,
- die Beseitigung künstlicher Einbauten über 0,1 m³ Rauminhalt,
- die Erschwernisse beim Unterwasseraushub,
- eine vom Auftraggeber vorgegebene Baugrubensicherung (gemäß Ausschreibungsunterlagen in Plänen beschrieben).

Verrechnet wird:

- die gemäß der ständigen Vorbemerkungen zu ermittelnde Aushubkubatur.

190101A

V **Baugrubenaushub AKL mit Baugrubensich. laden**

LT PU:19

Gesondert vergütet wird:

- die Erschwernisse beim Aushub von Steinen/Blöcken (Findlingen) über 0,1 m³ Rauminhalt.

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

190103

Baugrubenaushubmaterial x, alle Aushubklassen inklusive künstlicher Einbauten und Mauerwerk aller Art.

Gesondert vergütet wird:

- der Baugrubenaushub.

Verrechnet wird:

- die gemäß der ständigen Vorbemerkungen zu ermittelnde, anteilige Aushubkubatur.

190103C V **Baugrubenaushubmaterial wegschaffen** LT PU:19

Der geladene Aushub ist wegzuschaffen.

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

LG 19 Baugrubenaushub und Baugrubensicherung Summe

26 V Bituminöse Trag- und Deckschichten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Bei der Herstellung bituminöser Schichten ist das Mischgut mittels Fertigern einzubauen. Handeinbau ist nur dort zulässig, wo der Einsatz eines Fertigers wegen beschränkter Raumverhältnisse oder ungünstiger Flächenformen nicht möglich ist. Die Kosten für diese Erschwernisse sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern nicht in der Ausschreibung eigene Positionen hierfür vorgesehen sind.

Beim Einbau von bituminösen Schichten sind die Kosten für Erschwernisse infolge von Schachtabdeckungen u.dgl. mit den Einheitspreisen abgegolten (z.B. Behinderungen beim Einbau, Entfernen provisorischer Anrampungen, Schutz der Abdeckungen gegen Beschädigung und Verunreinigungen u.dgl.). Eine allfällig erforderliche höhenmäßige Berichtigung von Abdeckungen u.dgl. wird nach den hierfür vorgesehenen Positionen der LB gesondert vergütet. Beim Anschluss an bestehende Randeinfassungen sowie im Bereich von Fahrbahnübergangskonstruktionen hat die Verdichtung besonders sorgfältig zu erfolgen. Bei Fehlen von Randeinfassungen ist ein stetiger Verlauf des Randes durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Beim Einbau auf Abdichtungen (z.B. Brückenabdichtungen) ist die Mischgutanlieferung so durchzuführen, dass der Einbau und die Verdichtung im Bereich der minimalen Einbautemperatur und der maximalen thermischen Beanspruchung der Brückenabdichtung (< 170 Grad C) erfolgt. Weiters sind alle Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl. und sämtliche Mehraufwendungen für den Einsatz geeigneter Verdichtungsgeräte mit geringer dynamischer Belastung auf das Brückentragwerk beim Einbau auf Brücken mit den Einheitspreisen abgegolten.

Für die Materialeigenschaften und Ausführungen gilt insbesondere das RVS Arbeitspapier Nr. 5.

Für ländliche Straßen und Güterwege, Spurwege, Vegetationstragschichte (Schotterrasen) und Forstwege gilt das Regelblatt 25-1.

2. Verwendung von Recyclingasphalt

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Umweltgedankens ist das Recycling von hochwertigen Baustoffen zu fördern. Die Verwendung von Ausbauasphalt wird über die Zuschlagkriterien für Recyclingasphalt geregelt.

Die Beimengung von Recyclingasphalt ist für die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Asphaltpositionen auf Grundlage der technischen Bestimmungen der RVS und ÖNormen zulässig.

3. Verrechnungshinweise

Verrechnungsbreiten bei Abrechnung nach m²:

Für die Verrechnung der Leistung ist jeweils die Oberfläche der einzelnen Schichten maßgebend. Bei Ausführung zwischen Randeinfassungen gilt als Verrechnungsbreite für bituminöse Schichten die innere Breite zwischen den Randeinfassungen, maximal jedoch die plangemäße oder angeordnete Breite. Bei Fehlen einer Randeinfassung gilt für die Verrechnung der obersten Schicht die ausgeführte, höchstens jedoch die festgelegte Breite an deren Oberfläche. Bei darunterliegenden Schichten gilt als Verrechnungsbreite die Breite der darüberliegenden Schicht, vermehrt um deren doppelte Dicke. Die Kosten für den Mischgutmehrverbrauch infolge der abgeschrägten Ausführung der Ränder sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Öffnungen, Vorsprünge und Einbauten bzw. Abdeckungen von mehr als 1,00 m² Einzelfläche sind bei der Verrechnung abzuziehen.

4. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.16.01, RVS 08.97.05, RVS 11.06.59, RVS 15.03.15 und Arbeitspapier Nr.5 und Nr.13 sind einzuhalten.

Für Schutzschichten gilt ergänzend die RVS 15.03.15.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 03.03.82 "Spurwege"

RVS 08.16.01 "Anforderungen an Asphaltsschichten"

RVS 08.97.05 "Anforderungen an Asphaltmischgut"

RVS 11.06.59 "Bestimmung des Calciumhydroxidgehalts von Mischfüller, Extrahierten Füller und Kalkhydrat"

RVS 15.03.15 "Brückenabdichtung, Fahrbahnaufbau auf Brücken"

RVS Arbeitspapier Nr.5 "Ausbildung von Rändern, Nähten, Anschlüssen und Fugen im Asphaltstraßenbau"

RVS Arbeitspapier Nr. 13 "Asphaltmischgut und Asphaltsschichten"

2601 V Vorarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.16.02 "Anwendung von Asphaltvlies"

EN ISO 10319 "Geokunststoffe - Zugversuch am breiten Streifen"

260101 Reinigen der Oberfläche von gebundenen Schichten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260101A V Reinigen

LT PU:26

L: S: EP: 130,00 m² PP:

260103 Spezialreinigen der Oberflächen von gebundenen Schichten mit Hochdruck- Wasserstrahl mit mind. 300 bar Druck über die gesamte Breite des Spritzbalkens.

Die Wasseraufbringung ist mittels hydraulisch betriebenen rotierenden Düsenarmen mit einer Drehzahl von 800-1000/U/min bei einer Fahrgeschwindigkeit von max. 1,5 km/h durchzuführen. Der Abstand zwischen Wasserdüsen und der zu reinigenden Fläche darf max. 5 cm und der Abstand zwischen Wasserdüsen und Absaugung max. 20 cm betragen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Absaugen, Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260103A V Spezialreinigen Hochdruckwasser >= 300 bar

LT PU:26

L: S: EP: 180,00 m² PP:

260106 Vorspritzen mit einer polymermodifizierten Bitumenemulsion.

Das Vorspritzmittel ist im Spritzverfahren gleichmäßig verteilt aufzubringen. Sichtflächen von Randeinfassungen, Leiteinrichtungen, Geländer u.dgl. sind vor Verunreinigungen durch das Vorspritzen zu schützen.

260106A V Vorspritzen PmB

LT PU:26

L: S: EP: 592,00 m² PP:

2602 V Nähte, Fugen, spezieller Einbau

260210 Herstellen von Fugen in Asphaltsschichten durch Aufpräsen oder Schneiden auf eine Breite/Tiefe von x/x mm, Reinigen, Vorspritzen und Verschließen mit dauerelastischer, bituminöser Heißvergussmasse.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des Reinigungsgutes.

260210X Z **Bituminöse Fugen herst. X/X mm Heißverguss** LT PU:26

Abmessungen der Fuge Breite **20** mm, Tiefe **50** mm.

L: S: EP: 65,00 m PP:

260223 Z **Az für Gegengefälleausbildung bit. Bauweise Deckschicht** LT PU:26

Aufzahlung für die Gegengefälleausbildung bei bituminösen Bauweisen (Entwässerungsachse bis zum Randbalken) in der Deckschicht.

Das Mischgut ist im vorgegebenen Querschnitt einzubauen und zu verdichten, wobei die Breite des Gegengefälles **50cm** cm und die Gegenneigung 3 % beträgt.

Der Einbau darf ausschließlich in einer der zwei folgenden Varianten erfolgen:

1. Einbau mittels Asphaltfertiger mit Ausziehbohle, die separat innen und außen höhenverstellbar ist und somit das Gegengefälle in einem Arbeitsgang mittels Fertiger hergestellt werden kann.
2. Einbau der Deckschicht bis zur Entwässerungsachse mittels Asphaltfertiger und gleichzeitiger händischer Einbau des Gegengefälles (heiß in heiß) mit dem gleichen Material der Deckschicht.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das händische Verdichten,
- das Anarbeiten an die Tagwasserabläufe.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegende Asphalttschicht,
- ein erforderliches Vorspritzen.

L: S: EP: 25,00 m PP:

260232 Z **Erschwernis Schachtabdeckungen usw** LT PU:26

Mit dieser Position sind sämtliche Erschwernisse beim Heißmischguteinbau durch das Vorhandensein und das Anarbeiten an Schachtabdeckungen, Einlaufgitter, Wasserschieberkappen und dergleichen abgegolten.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

2606 Z **Einbauerschwernisse Schutzschichtherstellung**

260601 Z Aufzahlung auf Asphaltpositionen für Fahrbahn und Abstellstreifen für die Schutzschichtherstellung.

Die Schutzschicht ist unmittelbar nach Fertigstellung der Abdichtung mit geeignetem Fertiger aufzubringen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Sämtliche Maßnahmen zum Schutz der Abdichtung gegen Beschädigung, Verunreinigungen u.dgl.

260601A Z **Erschwernis für Schutzschichtherstellung** LT PU:26

L: S: EP: 170,00 m² PP:

2611 V Bituminöse Tragschichten nach Tonnen

261111 Mischguteinbau nach Tonnen mit bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x.

Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261111A V AC32trag,70/100,T1,G4,Fahrb./Abst. Einbau-t LT PU:26

L: S: EP: 24,00 t PP:

2613 V Hochstandf. u. mod. bit. Tragschichten m2

261306 Hochstandfeste bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, Modifizierungszusatz x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261306A V AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4, Ka20, 5cmFahrb/Abst LT PU:26

Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt \geq 20 Masse-% aufweisen.

L: S: EP: 210,00 m² PP:

2614 V Hochstandf. u. mod. bit.Tragschichten nach t

261406 Mischguteinbau nach Tonnen mit hochstandfesten bituminösen Mischgut mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, mit Modifizierungszusatz x.

Mischgut liefern und auf die Unterlage profilgemäß aufbringen und verdichten. Für Fahrbahnen und Abstellstreifen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

261406A V AC22bin,PmB45/80-65,H1,G4, Ka20, Fahrb/Abst. Einbau-t LT PU:26

Modifiziert mit Calciumhydroxid (Ka). Der extrahierte Füller muss einen Calciumhydroxidgehalt \geq 20 Masse-% aufweisen.

L: S: EP: 22,00 t PP:

2632 V Modifizierte bituminöse Deckschichten m2

263241 Modifizierte bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x, Bindemittelsorte x, Typ x, Gesteinsklasse x, im verdichteten Zustand x cm dick für Fahrbahnen und Abstellstreifen herstellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Reinigen bei bereits unter Verkehr liegenden Asphaltsschichten,
- ein erforderliches Vorspritzen.

263241A V AC11deck,PmB45/80-65,A2,G1, 3cm Fahrb/Abst

LT PU:26

L: S: EP: 400,00 m² PP:

LG 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten Summe

29 V Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es gelten nachfolgend angeführte Normen und Richtlinien:

- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 08.18.01
- Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere ÖNORM B 2214, ÖNORM B 3108, ÖNORM B 3131, ÖNORM B 3256, ÖNORM B 3258, ÖNORM B 4710-1, ÖNORM EN 1338, ÖNORM EN 1339, ÖNORM EN 1340, ÖNORM EN 1341, ÖNORM EN 1342, ÖNORM EN 1343, ÖNORM EN 1344

Begriffsbestimmungen:

gemäß ÖNORM B 2214 und RVS 08.18.01

Als Flächenpflaster gelten Pflasterungen mit mehr als vier Scharen der Steinbreite.

2. Kalkulationshinweise

Werden in den nachstehenden Positionen keine gegenteiligen Bestimmungen angeführt, gelten sämtliche angebotenen Preise einschließlich Liefern aller erforderlichen Baustoffe, Nebenleistungen, der Beistellung allen erforderlichen Inventars, das zur sach- und fachgerechten Erbringung der geforderten Leistung notwendig ist.

Bei Lieferung frei Lagerungsstelle ist das Verführen zu den Verwendungsstellen samt allen Ladearbeiten mit dem Einheitspreis abgegolten.

3. Beigestellte Materialien

Werden vom Auftraggeber Stoffe, Materialien etc. beigestellt, so werden diese "bauseits frei Einbaustelle" beigestellt. D.h., mit dem Einheitspreis abgegolten ist eine maximale Zwischenverfuhrweite von 50 m inklusive aller erforderlicher Ladearbeiten.

Vom AG beigestelltes Steinmaterial kann auch gebrauchtes Material sein, das den einschlägigen Bestimmungen der Normen nicht voll entspricht.

4. Abrechnungshinweise

Siehe ÖNORM B 2214.

Allfällige Mehrkosten für das Schrägstellen von Leistensteinen und Pflastersäumen im Bereich von Einfahrten, Parkflächen u.dgl. sind mit dem Einheitspreis abgegolten.

5. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.18.01 "Pflasterstein- und Pflasterplattendecken, Randeinfassungen"

ÖNORM B 2214 "Pflasterarbeiten - Werkvertragsnorm"

ÖNORM B 3108 "Natürliche Gesteine - Pflastersteine und Pflasterplatten, Randeinfassungen - Abmessungen und Anforderungen an die Gesteinseigenschaften"

ÖNORM B 3131 "Gesteinskörnungen für Beton - Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 12620"

ÖNORM B 3256 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zur ÖNORM EN 1340"

ÖNORM B 3258 "Pflastersteine und Platten aus Beton - Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsnachweis - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1338 und ÖNORM EN 1339"

ÖNORM B 4710-1 "Beton - Teil 1: Festlegung, Herstellung, Verwendung und Konformitätsnachweis (Regeln zur Umsetzung der ÖNORM EN 206 für Normal-, Schwer- und Leichtbeton"

ÖNORM EN 1338 "Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1339 "Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1340 "Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1341 "Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1342 "Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1343 "Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und

Prüfverfahren"

ÖNORM EN 1344 "Pflasterziegel - Anforderungen und Prüfverfahren"

2901 V Unterlagsbeton Pflasterarbeiten

290101 Unterlagsbeton, Betonsorte x für Randbegrenzungen, einschließlich Schalung herstellen.
 Der Beton für die Unterlage oder Bettung bzw. für die nach Verlegen der Randbegrenzungen herzustellende Rückenstütze (Betonleiste) ist zu liefern und einzubauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern, Herstellen und Bereithalten der erforderlichen Schalung samt deren Abstützung sowie das Entfernen der Schalung nach genügender Erhärtung des Betons.

290101C V Unterlagsbeton C20/25/X0 Randbegrenzung mit Schalung LT PU:29

L: S: EP: 2,00 m³ PP:

2902 V Randsteine ohne Anlauf ROA

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Details

1.1 Für Randsteine aus Naturstein gilt:

Materialien gemäß ÖNORM EN 1343 der Klassenkennzeichnung H2, F1, sowie Verwendungsklasse 6 gemäß ÖNORM B 3108.

1.2 Bei der Herstellung von Randsteinen im Bogen sind bis zu einem Radius von 10 m Bogenformsteine zu verwenden und dann nach gesonderten Positionen abzurechnen.

290201 Gerade Randsteine aus Gesteinsart x, Abmessungen x(b)/x(h) bzw. Type x, in ein Mörtelbett (MB) mit vom Auftragnehmer (AN) zu lieferenden Steinen bzw. mit vom Auftraggeber (AG) frei Baustelle beigestellten Steinen, flucht- und höhenrecht versetzen.

Die Fugen sind mit Zementmörtel zu verfugen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Mörtelbett,
- den Fugenmörtel.

Gesondert vergütet wird:

- der Unterlagsbeton,
- die Rückenstütze.

290201C V Randst. gerade Granit,16/20 ROA2, MB, AN LT PU:29

L: S: EP: 10,00 m PP:

LG 29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen Summe

31 V Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die Bedingungen dieser Leistungsgruppe und der zugehörigen technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01 gelten für Bauteile aus Beton, Stahlbeton, Mörtel, Natur- und Kunststein.

Definition von aufgehenden Bauteilen im Sinne der LB-VI:

Wände:

Als Wände gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke größer als 4:1 ist, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Säulen/Pfeiler:

Als Säulen/Pfeiler gelten solche, bei denen das Verhältnis der Länge zur Dicke kleiner gleich 4:1 beträgt, mit einer maximalen Neigung über 100%.

Definition von Decken/Träger im Sinne der LB-VI:

Träger:

Als Träger, Balken und Roste gelten solche, die vor Aufbringung der Decke oder Ähnlichem für sich gesondert hergestellt werden müssen, mit einer maximalen Neigung bis 100%. Dies gilt nicht bei Schalungspositionen.

Decken:

Als Decken gelten solche mit einer maximalen Neigung bis 100%.

Brüstung, Attika, Parapet und Schürzen:

Bei Höhen über 1,50 m gelten diese Bauteile als Wände. Wände oder Wandteile werden dann als Brüstung vergütet, wenn diese nicht höher als 1,50 m sind, und die darüber liegenden Öffnungen eine lichte Rohbauöffnungsbreite von mindestens 3,00 m aufweisen. Frostschrüzen gelten als Fundamente.

2. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Herstellen, Beistellen und Abtragen der Schalungen, Aussteifungen und Gerüste mit Ausnahme der Lehrgerüste für Tragwerke,
- Fehlstellen, die trotz Einhaltung der Vorschriften der Richtlinie "Wasserundurchlässige Betonbauwerke – Weiße Wannen" auftreten können, sind bis zu dem in der Richtlinie angegebenen Ausmaß (zulässige, definierte Fehlstellen entsprechend der jeweiligen Anforderungsklasse) durch den AN vor der Übernahme zu beseitigen.
- bei Hohlbauteilen auch die allenfalls erforderlichen Vorkehrungen für die Entwässerung der Hohlbauteile,
- die Herstellung der erforderlichen Aussparungen für Leitungen, Kabelschächte, Geländersteher, Leitschienensteher, Lagerteile, Dichtungen und Fugenausbildungen sowie die Herstellung von Hohlkehlen in Ixen, von Kantenabrundungen und von Nuten für das Aufbringen der Abdichtung,
- die allfällige Verwendung von trinkwassertauglichen Materialien,
- die Leistungen gemäß Pkt. 3. Qualitätssicherung durch den AN.

3. Qualitätssicherung durch den AN

Die Leistungen der Qualitätssicherung sind gemäß ÖNORM B 4704 bzw. RVS 08.06.01 durchzuführen. Die gemäß den genannten Richtlinien für die Qualität vorgesehene Person ist rechtzeitig vor Baubeginn vom AN bekanntzugeben.

Die Schadensfolgeklassen CC1 bis CC3 (entsprechend ÖNORM EN 1990) entsprechen der ÖNORM B 1990-2, sofern in den Ausschreibungsunterlagen keine andere Zuordnung erfolgt ist.

4. Abrechnung

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach den Planmaßen der zur Ausführung genehmigten Pläne bzw. den vom Auftraggeber zugestimmten Abänderungen.

5. Ausmaßermittlung

Für die Ausmaßfeststellung von Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonarbeiten gilt ÖNORM B 2204.

6. Bauteile, die im Kontakt mit Trinkwasser stehen

Bei Bauwerken für die Trinkwasserversorgung sind für alle Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen, trinkwassertaugliche Materialien (z.B. Schalöl) zu verwenden.

7. Angeführte Richtlinien und Normen (ergänzend zu den technischen Vertragsbedingungen)

ÖNORM B 2204: Ausführung von Bauteilen - Werkvertragsnorm

ÖNORM B 4704: Ausführung von Tragwerken aus Beton

ÖNORM EN 1990: Eurocode - Grundlagen der Tragwerksplanung

RVS 08.06.01 Technische Vertragsbedingungen Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten

ÖVGW W 103 Technische Regel "Trinkwasserbehälter und Bauwerke der Wasserversorgung; Grundlagen für Planung, Bau und Sanierung"

DVGW W 300-1 Arbeitsblatt "Trinkwasserbehälter, Teil 1: Planung und Bau"

3101 V Beton und Stahlbeton

Ständige Vorbemerkungen

1. Leistungsumfang

Die Einheitspreise beinhalten, wenn in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vorgesehen ist, die Kosten für folgende Leistungen:

- das Liefern, Herstellen, Einbauen, Verdichten des Betons,
- das Nachbehandeln des Betons,
- die Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Betontemperatur,
- die Messungen der Bauteiltemperatur entsprechend den einschlägigen Regelwerken und Richtlinien (z.B. für Betonstandards BS1 und BS2),
- eine kontinuierliche Temperaturmessung und die Auswertung der Tagesmitteltemperatur (Mittelwert aus der Tiefst-, und Höchstlufttemperatur) auf der Baustelle. Die Messung erfolgt mit einem Intervall von min. einer Messung jede Stunde im Dauerschatten 2 Wochen vor der ersten bis 2 Wochen nach der letzten Betonage auf der Baustelle. Die Daten sind regelmäßig digital aufbereitet dem AG zu übermitteln,
- die Vorlage der Eignungsprüfungsnachweise für die zu verwendenden Betonsorten,
- die Vorlage der Konformitätsnachweise für Beton,
- das Ausbilden von Arbeitsfugen und die Vorkehrungen für das Weiterbetonieren.

2. Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl.

Unter Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. ist eine Abreißfestigkeitsklasse A1,5 herzustellen, wenn in den Ausschreibungsunterlagen (z.B. auch in anderen Leistungsgruppen) oder anderen technischen Vorschriften für die jeweiligen Abdichtungen, Beschichtungen u.dgl. nichts anderes vorgegeben ist. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Beton und dessen Verwendung sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Bewehrung

Die Bewehrung wird gesondert vergütet, sofern in den LB-Positionen nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

4. Schalung

In Leistungspositionen, mit denen Beton einschließlich Schalung ausgeschrieben wird, sind sämtliche Aufwendungen für Schalung entsprechend den Ausschreibungsunterlagen abgegolten.

Die Planung von Schalungen sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

Die Einheitspreise für Positionen Beton mit Schalung beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.

Mit den Einheitspreisen sind die Leistungen für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für allfällige seitliche Abschaltungen und Stirnschalungen abgegolten. Weiters sind die Kosten für Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

Bei Betonsichtflächen, die steinmetzmäßig bearbeitet werden, ist ein Vorschalmaß entsprechend der Bearbeitungsart vorzusehen.

5. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.01 sind einzuhalten.

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.

310102

Unterlagsbeton Ausbreitmaßklasse F38 mit Dicke x herstellen. Die Unterlage für Fundamente, Schleppplatten u.dgl. Das Größtkorn ist dem Verwendungszweck anzupassen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle erforderlichen Abschalungen,
- das Anarbeiten an Pfähle u.dgl.

Verrechnet wird:

- die Grundfläche des unmittelbar darüberliegenden Bauteiles.

310102B

V **Unterlagsbeton X0(A)/F38 10 cm**

LT PU:31

Betonsorte: X0(A)/F38,
Minstdicke: 5 cm,
mittlere Dicke: 10 cm,
Bauteil: **Randbalkenabsenker**.

L: S: EP: 1,00 m² PP:

310134

Tragwerk/Decken/Träger aus Stahlbeton ausschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen.

Der Beton ist entsprechend dem Betonierplan einzubringen.

Die Leistung beinhaltet auch:

Temperaturmessungen bei Bauteilen der Betonstandards BS1 und BS2 ist:

- Aufzeichnung der Betontemperatur mit einem Intervall von min. zweier Messungen jede Stunde in der Bauteilmitte, den beiden äußeren Bewehrungslagen und der Lufttemperatur beim Bauteil für eine Dauer von 7 Tagen. Der Temperaturverlauf ist auszuwerten und graphisch darzustellen.

Gesondert vergütet wird:

- das Lehrgerüst.

310134H

Z **Randbalkenabsenkung m.S. C25/30/B7/SB/BL gebogen**

LT PU:31

Randbalkenabsenkungen in den Flügelbereichen bzw. an den Tragwerksenden, 1.Höhe **60** cm, 2.Höhe **48** cm, Breite **18** cm und die Länge **120** cm, gebogen einschließlich Bewehrung, Schalung und deren Abstützung, fixe Verbindung mit dem Randbalken zum Niveausgleich herstellen.

L: S: EP: 1,00 m³ PP:

310139

Z **Randbalken aus Stahlbeton auf Tragwerken, Mauern u.dgl. einschließlich Schalung und deren Abstützung herstellen.**

Randbalken auf Tragwerken (wie Gesimse, Rand- und Mittelleisten) sind nach dem Absenken des Lehrgerüsts und unter Berücksichtigung der Langzeitdurchbiegung herzustellen. Wird der Randbalken mit einem Randstein versehen, so ist dieser in der Regel vor Herstellung des Randbalkens zu versetzen.

Die Sichtflächen sind mit in der Regel neuwertigen Schaltafeln ohne waagrechte Fugen auszuführen. Es dürfen aber auch gehobelte und gespundete Bretter verwendet werden.

Die Oberfläche ist lediglich abzuziehen, jedoch nicht zu verreiben; zum Abschluss kann ein Besenstrich ausgeführt werden.

Für die Leistung sind die Nachbehandlung und die Ausschfrist von Beton zu beachten. Eine Befeuchtung der Betonflächen mit Wasser ist nicht zulässig. Die Dauer der Nachbehandlung hat gemäß ÖNORM B 4710-1 idgF zu erfolgen.

Sofort nach der Betonierung bzw. nach Herstellung der Oberfläche ist auf die Betonfläche ein für Frischbeton geeignetes Nachbehandlungsmittel entsprechend RVS 11.06.42 aufzubringen (2-maliger Sprühauftrag). In Abstimmung mit dem Arbeitsfortschritt ist unmittelbar danach der Betonbauteil mit einer Abdeckung (Folie und Wärmedämmplatten mit mind. 2,0 cm) bis zu einem Betonalter von 7 Tagen zu versehen.

Die Ausschfrist muss darauf abgestimmt sein, den Beton im Anschluss an die Betonierung mind. 3 Tage vor rascher Abkühlung und 7 Tage vor Austrocknen zu schützen. Am besten wird das erreicht, wenn die Bauteile möglichst 7 Tage eingeschalt bleiben. Bei einem Ausschalen zwischen 3 und 7 Tagen nach dem Betonieren ist der Randbalkenbeton durch Folien, welche allseits dicht gegen Zugluft angebracht werden, vor dem Austrocknen zu schützen. Ausschfristen unter 3 Tagen sind nicht zulässig, ausgenommen davon ist die fahrbahnseitige Schalhaut.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die Fugenausbildung,
- sämtliche Nute, Ausnehmungen und Tropfnasen,
- den erhöhten Schalungsaufwand für das Ausbilden der schrägen Gesimseunterseite,
- die Nachbehandlung.

Gesondert vergütet wird:

- die allfällige Oberflächenherstellung mittels Besenstrich,
- die Verfugung,
- die Kabelziehschächte,
- die Kabelziehrohre,
- die Erdungsvorkehrungen,
- die Randsteine bzw. Randleisten.

Verrechnet wird:

- die plangemäße Kubatur ohne Abzug der Aussparungen für die Einbauten.

310139A Z **Randbalken m.S. C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL** LT PU:31

Betonsorte: C25/30/B7/F45/GK32/RS/SB/BL.

L: S: EP: 24,00 m³ PP:

310170 Herstellen einer reaktionsharzgebundenen Betonfilterschichte der Dicke x cm.
Gesteinskörnung: x/x mm. Die Gesteinskörnung muss vollflächig mit Reaktionsharz umhüllt sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der Flächen sowie das Laden, Wegschaffen von anfallendem und überschüssigem Material.

Verrechnet wird:

- je m² Betonharzfläche.

310170C V **Betonharz 5 cm,16/32 mm, flächig** LT PU:31

L: S: EP: 14,00 m² PP:

3102 V **Bewehrung**

Ständige Vorbemerkungen

1. Technische Vertragsbedingungen

Die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.02 sind einzuhalten.

310201 Betonstahl der Sorte x für schlaffe Bewehrung liefern, schneiden, biegen und verlegen. Der Einheitspreis gilt ohne Unterschied der Durchmesser bzw. Formate und für alle plangemäß erforderlichen Längen sowie erforderlichenfalls auch für Rundstahl der Stahlsorte S235.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das sachgemäße Lagern,
- alle erforderlichen Zwischentransporte einschließlich Auf- und Abladen,
- den Zutransport zur Einbaustelle,
- das Liefern des Bindedrahtes und der Abstandhalter zur Schalung,
- das Schweißen der Unterstellungen von Spanngliedern sowie die Aufwendungen für die erhöhte Genauigkeit dieser Unterstellungen.

Gesondert vergütet wird:

- die Mehrkosten für Stäbe mit einer Länge größer 14 m.

Verrechnet wird:

- das theoretische Gewicht der Bewehrung, der Unterstellung (Z-Eisen, Distanzstreifen udgl.) und Aussteifungen nach den genehmigten Plänen ohne Verschnitt.

310201A V **Betonstahl B550B** LT PU:31

L: S: EP: 3,00 t PP:

3103 V **Schalung und Gerüstung**

Ständige Vorbemerkungen

1. Planung und Prüfung

Die Planung von Schalungen und Gerüstungen sowie die allenfalls notwendigen Detailplanungen und Überprüfungen von Gerüsten (Lehrgerüsten, mobile Vorbaugerüste, Abstützungen u.dgl.) und deren Abnahme durch einen Fachmann sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen.

2. Preisbildung

Die Einheitspreise für Schalungen beinhalten das Beistellen, den Zusammenbau, das Aussteifen, das allfällige Umbauen und das Abbauen der Schalungselemente sowie deren Gerüstungen, mit Ausnahme der Lehrgerüste der Tragwerke, die nach eigenen LB-Positionen gesondert vergütet werden.

Die Einheitspreise gelten für ein- und zweiseitige Schalungen sowie für allfällige seitliche Abschalungen und Stirnschalungen. Weiters sind die Kosten für Planung, Prüfung und Abnahme gemäß Pkt. 1 sowie die Erschwernisse bei Arbeitsfugen mit den Einheitspreisen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.06.03 sind einzuhalten.

310309 Aufzahlung für die Rundschalung.

310309C V **Az runde Schalung > 15 m** LT PU:31

Aufzahlung auf die Position **310139A** für die Herstellung runder Schalung mit einem Krümmungsradius größer 15 m.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

LG 31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten Summe

32 V Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton

Ständige Vorbemerkungen

1. Arbeitsdurchführung

Die Arbeiten für den Oberflächenschutz und die Abdichtung von Beton sind in ihrem zeitlichen Ablauf dem Zeitplan für die Durchführung der Bauarbeiten sowie den Wetterbedingungen anzupassen. Die daraus entstehenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Gerüste

Bei Neubauten ist das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste oder sonstiger Einrichtungen mit den Einheitspreisen abgegolten. Bei Instandsetzungsmaßnahmen werden die Gerüste in der Regel gemäß ULG "Gerüste für Instandsetzungen" in eigenen Positionen ausgeschrieben. Die Kosten für das Beistellen der erforderlichen Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,00 m und Leitern bis zu einer Länge von 4,00 m sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

3201 V Oberflächenvorbereitung von Betonflächen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt bei Neubauten und neu hergestellten Bauteilen für das Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen, Anstrichen, Hydrophobierung u.dgl. und bei bestehenden Bauteilen für das nachfolgende Aufbringen von Abdichtungssystemen, Beschichtungen und Anstrichen.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B. zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekten, Verkehrswegen oder Gewässern. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfällige Trocknen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Arbeiten,
- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen,
- die Erschwernisse bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker, Übergangskonstruktionen u.dgl.,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- das Laden und Wegschaffen von Abtragmaterialien (Strahlmaterialien u.dgl.),
- die in der RVS 08.07.01 genannten Prüfungen.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) bearbeitete abgewinkelte Fläche.

4. Technische Vertragsbedingungen:

Die Technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.01 sind einzuhalten.

5 Angeführte Richtlinie

RVS 08.07.01 "Oberflächenvorbereitung von Betonbauteilen"

320105

Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), horizontal oder schwach geneigt, am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

Die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüstes müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufrauen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320105A V **HDW von Altbetonabd.flächen mit bit. Voranstrich horizontal** LT PU:32

L: S: EP: 240,00 m² PP:

320106 Hochdruckwasserstrahlen von Altbetonabdichtungsflächen mit altem bituminösem Voranstrich (die Abdichtung ist entfernt), am Brückendeck oder ähnlichen Oberflächen, vertikal und stark geneigt, für das nachfolgende Aufbringen des Abdichtungssystems.

Für Hochdruckwasserstrahlen gilt: Es sind Geräte mit rotierenden Düsen mit einem Arbeitsdruck über 1000 bar einzusetzen und den Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Ziel der Bearbeitung:

Die Spitzen des Korngerüstes sind freizulegen, die Oberfläche des Zementsteines darf ein leicht verfärbtes Aussehen aufweisen. Ein Abtragen der Altbetonoberfläche bis zum "betongrauen" Aussehen ist nicht erforderlich, wenn die Mindestabreißfestigkeit nachgewiesen wurde. Die Spitzen des Korngerüstes müssen sichtbar sein, in den "Tälern" (Zementstein) darf penetrierter Voranstrich sein, es dürfen jedoch keine zusammenhängenden Voranstrichflächen vorhanden sein.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Entfernen von Zementschlämme,
- Entfernen des Voranstriches,
- das notwendige Aufrauen,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und das Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Abtragen der alten Abdichtung und des Untergießbitumens.

Verrechnet wird:

- die gestrahlte Fläche.

320106A V **HDW von Altbetonabd.flächen mit bit. Voranstrich vertikal** LT PU:32

L: S: EP: 9,00 m² PP:

3205 V Kitte und Fugenmassen

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Anwärmen der Fugenflanken,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels HD-Waschen, Strahlen u.dgl.,
- bei Fugenbändern die Kosten für das sachgerechte Verbinden (z.B. Schweißen, Vulkanisieren) der Fugenbänder an Stoßstellen und Kreuzungsstellen bzw. für Sonderstücke,
- die Kosten für Erschwernisse durch den Arbeitsablauf im Zusammenhang mit der zugehörigen Flächenabdichtung,
- die Kosten für produktspezifische, zusätzlich erforderliche Vorbehandlungen der Fugen bei besonderen Abdichtungssystemen,
- die Erschwernisse durch Neigung der Betonoberfläche.

2. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.07.04 sind einzuhalten.

320504 Z Abdichtung der Randfuge zwischen Schrammbord und einer bituminösen Belagschichte mittels Verguss mit polymermodifiziertem Bitumen herstellen.

Die Abdichtung der Randfuge ist nach der bituminösen Schichte herzustellen. Die Aussparung für die Vergussmasse kann geschnitten oder durch Einlegen einer Leiste hergestellt werden. Sodann ist die Fuge durch Heißverguss mit polymermodifiziertem Bitumen abzudichten.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die entsprechende Vorbereitung der Fugenflanken,
- die Herstellung der Aussparung.

320504B Z **Randfuge Schrammb. Verguss 2/5**

LT PU:32

Abmessungen der Fuge Breite 2 cm, Tiefe 5 cm.

L: S: EP: 46,00 m PP:

3214 V Bitumen-Abdichtungen Beton

1. Allgemeines

Diese Unterleistungsgruppe gilt sowohl für Neuherstellungen als auch für instandgesetzte Betonoberflächen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen sowie allfälliges Trocknen und Aufwärmen der Oberflächen,
- der Schutz des Bauwerkes und der Umgebung vor allfälligen Verunreinigungen durch die Abdichtungsarbeiten,
- das Beseitigen solcher Verunreinigungen, erforderlichenfalls mittels Hochdruckwasserstrahlen u.dgl.,
- die Einbindung bei allen Arten von Durchdringungen wie Entwässerungen für Tag- und Sickerwasser, Telleranker u.dgl. sowie die Erschwernisse bei Übergangskonstruktionen u.dgl., sofern hierfür keine gesonderten Positionen im LV enthalten sind,
- die Erschwernisse durch Neigungen der Betonoberfläche,
- alle erforderlichen Prüfungen,
- alle notwendigen Arbeiten, Maßnahmen, Einbindungen, Mehrmengen durch Überlappungen 10 cm von Abdichtungsbahnen u.dgl. zur optimalen Abdichtung-Systemausführung,
- allfällige Überstände an Kragplattenrändern.

3. Ausmaßermittlung

Verrechnet wird:

- die jeweils gemäß Plan (Neuherstellung) bzw. laut Anordnung des Auftraggebers (Ergänzung/Instandsetzung) abgedichtete Fläche, falls in den Leistungspositionen nichts anderes festgelegt ist.
- Aussparungen unter 2 m² werden nicht abgezogen.

4. Technische Vertragsbedingungen

Die technischen Vertragsbedingungen der RVS 08.07.03 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton und RVS 15.03.12 Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen sind einzuhalten.

5. Angeführte Richtlinien und Normen

RVS 08.07.03 "Technische Vertragsbedingungen, Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton, Abdichtung und Fahrbahn auf Brücken und anderen Verkehrsflächen aus Beton"

RVS 15.03.12 "Abdichtungssysteme mit Polymerbitumenbahnen"

321404

Abdichtung mit Brückenabdichtungssystem x, mit Reaktionsharzgrundierung und -kratzspachtelung und Primer- System x, in Variante x, gemäß RVS 15.03.12 herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- Reinigen der einzelnen Bearbeitungsflächen,
- alle Abstreusande und Abstreungen gem. System,
- die Mehraufwendungen und Erschwernisse für Hochzüge bzw. Tiefzüge/über Eckführungen in die Vertikale bis 30 cm.

Gesondert vergütet wird:

- die Vorbereitung der Betonoberfläche,
- abgedichtete vertikale Flächen über 30 cm Höhe,
- das Herstellen einer Schutzschicht über der Abdichtung,
- die allfällig erforderliche Trennschicht,
- die Wurzelfestigkeit.

321404B

V **Br.abd.system A2, Sys II, Var A**

LT PU:32

L: S: EP: 250,00 m² PP:

321411

V **Az Reaktionsharzmehrverbrauch für Unebenheitenausgleich**

LT PU:32

Aufzahlung auf Position 321404B für den Reaktionsharz- und Quarzsandmehrverbrauch bei Kratzspachtelung zum Ausgleichen von Unebenheiten. Diese Position kommt nur bei Instandsetzungen zur Anwendung.

Die Leistung beinhaltet auch:

- ein allfälliges Reinigen der Betonflächen,
- den Quarzsandverbrauch.

Verrechnet wird:

- nach tatsächlichem Reaktionsharzverbrauch.

L: S: EP: 150,00 kg PP:

321416

Mit dem Abdichtungssystem verträgliche Bewegungsfugenbänder liefern und einbauen.

Die Fugenbänder müssen einen mindestens 15 cm breiten Klebeflansch mit Glasgewebeeinlage aufweisen. Die Dehnzone darf maximal 4-6 cm betragen und muss optisch vom Klebebereich unterschiedlich ausgebildet sein. Der mindestens 15 cm breite Klebeflansch sowie der Dehnbereich müssen auch bei den diversen Formteilen durchgehend, dem Fugenverlauf folgend, uneingeschränkt gegeben sein. Die untere Lage der Abdichtung (sie wird im Gieß- oder

Flämmverfahren aufgebracht) ist ohne Unterbrechung zu verlegen und anschließend über der Fuge zu schneiden. Das Fugenband ist mittig über der Fuge einzuzulammen. Mit der oberen Lage ist das Dehnfugenband bis zum gekennzeichneten Dehnenteil im gesamten Flanschbereich einzuzulammen.

Formteile der Fugenbänder (z.B. Eckausbildungen, T-Anschlüsse, Gehrungen, Kreuzstücke) sind werksseitig herzustellen.

Auf der Baustelle dürfen lediglich gerade, ebene Verbindungen mittels Vulkanisation vom Hersteller oder durch eine von ihm autorisierte Firma hergestellt werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- einen mindestens 50 cm breiten Schutzstreifen aus einer einseitig punktweise aufgeflämmten Plastomerbitumenbahn.

Verrechnet wird:

- die Laufmeter Dehnfugenband gemessen in der Fugenachse, einschließlich aller erforderlicher Formstücke lt. Plan.

321416A V **Bewegungsfugenband Abdichtung 20/15 mm** LT PU:32

Bewegungsfugenband mit bis zu +/- 20 mm Bewegung quer zur Fuge und gleichzeitig bis zu +/- 15 mm Bewegung senkrecht zur Fugenbandebene.

L: S: EP: 35,00 m PP:

321422 V **Einbinden Abdichtungs-Tagwasserablauf** LT PU:32

Einbindung der Abdichtung bei Tagwasserabläufen herstellen.

Der Einheitspreis gilt unabhängig von Art oder Größe der Tagwasserabläufe und auch bei gleichzeitiger Ausbildung als Abdichtungsentwässerung. Bei Gusseinläufen gilt:

Falls die Klebeflanschfläche beschichtet ist, ist die Beschichtung auf der Klebefläche restlos zu entfernen. Zur Vermeidung von Flugrostbildung sind die Klebeflanschflächen unmittelbar nach der Oberflächenvorbereitung (Vorbereitungsgrad SA 2,5) mit einer Reaktionsharzgrundierung zu versehen.

Bei Edelstahleinläufen und verzinkten Einläufen gilt: Die Klebeflanschflächen sind entsprechend zu entfetten und aufzurauen (z.B. durch Sweep-Strahlen mit nichtmetallischem Strahlmittel oder mit einer nichtmetallischen Topfscheibe, oder Kunststoffvlies mit Schleifmitteleinbettung).

Die Leistung beinhaltet auch:

- das provisorische Verschließen des Abflussbereiches während der Abdichtungsherstellung,
- das Verspachteln der Bahnenden im Trichter.

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

321424 V **Einbinden Abdichtungsentwässerung** LT PU:32

Einbinden der Abdichtungsentwässerungen mit zugehörigen Trichtern jeder Art herstellen.

Bei Gusseinläufen gilt:

Falls die Klebeflanschfläche beschichtet ist, ist die Beschichtung auf der Klebefläche restlos zu entfernen. Zur Vermeidung von Flugrostbildung sind die Klebeflanschflächen unmittelbar nach der Oberflächenvorbereitung (Vorbereitungsgrad SA 2,5) mit einer Reaktionsharzgrundierung zu versehen.

Bei Edelstahleinläufen und verzinkten Einläufen gilt:

Die Klebeflanschflächen sind entsprechend zu entfetten und aufzurauen (z.B. durch Sweep-Strahlen mit nichtmetallischem Strahlmittel oder mit einer nichtmetallischen Topfscheibe, oder Kunststoffvlies mit Schleifmitteleinbettung).

Die Leistung beinhaltet auch:

- das provisorische Verschließen des Abflussbereiches während der Abdichtungsherstellung,
- das Verspachteln der Bahnenden im Trichter.

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

321460 **Z** Eine Brückenabdichtungsbahn im Gieß- und Einrollverfahren bzw. im Flämmverfahren inkl. Voranstrich je nach Wahl des AN als horizontale, schräge bzw. vertikale Gleitfläche für den Randbalken an der Flügeloberseite herstellen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der einzelnen Bearbeitungsflächen.

321460A Z Gleitschichte mittels Brückenabdichtungsbahn Flügel herst. LT PU:31

L: S: EP: 25,00 m² PP:

LG 32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton Summe

40 **V Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen**

4010 **V Vorarbeiten für Bodenmarkierungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung,
- sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung,
- die Verkehrsregelung,
- Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nacharbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter,
- die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
- die Erschwernisse durch Einbauten, Hindernissen u.dgl.,
- die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
- die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden,
- die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung,
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschreibungen der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen.

Gesondert vergütet werden:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit,
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.03.11

RVS 05.03.12

RVS 05.05.42

RVS 05.05.43

RVS 05.05.44

RVS 08.23.11

RVS-Arbeitspapier Nr. 23

RVS-Arbeitspapier Nr. 28

ÖNORM EN 1436

- ONR 22440-1
- ONR 22440-2
- ONR 22441
- 3. Angeführte Normen und Richtlinien
- RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"
- RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"
- RVS 05.05.42 "Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"
- RVS 05.05.43 "Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"
- RVS 05.05.44 "Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung"
- RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"
- RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"
- RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"
- ÖNORM EN 1436 "Straßenmarkierungsmaterialien - Anforderungen an Markierungen auf Straßen"
- ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"
- ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"
- ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial"

401003 Reinigen von für die Längs- bzw. Flächenmarkierung vorgesehenen Bereiche der Verkehrsfläche durch Kehren.

Der für die Markierung vorgesehene Teil der Fahrbahnoberfläche ist mittels Kehmaschine mit einem Schmutztankvolumen $\geq 1 \text{ m}^3$ von Resten des Streugutes bzw. von stark haftenden Verschmutzungen, die durch händisches Kehren nicht leicht zu entfernen sind, zu säubern. Diese Vorarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber angeordnet werden.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufnehmen und Wegschaffen des Kehrgutes.

Verrechnet wird:

- bei Längsmarkierungen: die durchgehende Strichlinie inklusive Lücke. Bei Markierungen im 2-Liniensystem wird die Länge nur einfach verrechnet,
- bei Flächenmarkierungen: das Ausmaß der markierten Fläche.

401003A V **Reinigen Längsmarkierung Kehren** LT PU:40

L: S: EP: 60,00 m PP:

401003B V **Reinigen Flächenmarkierung Kehren** LT PU:40

L: S: EP: 7,00 m² PP:

401010 Vormarkierungen herstellen.

Die Lage der jeweiligen Längsmarkierung ist im Straßenquerschnitt entsprechend dem Markierungsplan bzw. dem Regelquerschnitt der Straße einzuteilen. Der Verlauf und die Linienführung der Längsmarkierungen sind genau einzumessen und durch Aufbringen von Punkten oder Strichen kenntlich zu machen. Die Vormarkierungen sind so auszuführen, dass das spätere Markierungsbild danach eindeutig beurteilt werden kann. Auf Verlangen des Auftraggebers dürfen die Bodenmarkierungen erst nach Freigabe der Vormarkierungen ausgeführt werden.

Vormarkierungen für die Aufbringung von Bodenmarkierungen sind nur über Anordnung des

Auftraggebers auszuführen.

Verrechnet wird:

- die durchgehende Länge der jeweils ausgeführten Vormarkierungen inklusive Lücken. Bei Mittelmarkierungen nach dem 2-Liniensystem wird die Vormarkierung nur einmal verrechnet.

401010A V **Vormarkierungen herstellen** LT PU:40

L: S: EP: 60,00 m PP:

4011 V **Bodenmarkierung Standardausführung**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die folgenden Positionsbeschreibungen gelten für Bodenmarkierungen mit folgenden Anforderungen:

- Nachtsichtbarkeit bei Trockenheit ≥ 100 mcd/(m².lx) (R2)
- Tagessichtbarkeit auf Asphalt ≥ 100 mcd/(m².lx)(Q2)
- Tagessichtbarkeit auf Beton ≥ 130 mcd/(m².lx)(Q3)
- Griffigkeitsbeiwert ≥ 45 SRT (alte Bezeichnung PTV) (S1)

Sofern im LV keine gesonderten Positionen vorhanden sind, sind mit den Einheitspreisen abgegolten:

- die Kosten für die Baustelleneinrichtung und -räumung,
- sämtliche An- und Abtransporte innerhalb der Gesamtbauzeit,
- zeitgebundene Kosten der Baustelle,
- Vor- und Instandhaltung der Baustelleneinrichtung,
- die Verkehrsregelung,
- Mehrkosten für Überstunden, nicht vom Auftraggeber angeordnete Nacharbeit, Mehrschichtbetrieb, Behinderungen durch den Verkehr und Schlechtwetter,
- die Maßnahmen und Erschwernisse für die Sicherung und Aufrechterhaltung des Längs-, Quer- und Anrainerverkehrs während der Bodenmarkierungsarbeiten,
- die Kosten der Arbeiten für die Aufmaßerstellung sowie der gesamten Abrechnung einschließlich Erstellung der dazu erforderlichen Unterlagen laut Ausschreibungsbedingungen,
- die Erschwernisse durch Einbauten, Hindernissen u.dgl.,
- die Maßnahmen bei allen Leistungen und Lieferungen, welche Schäden oder Verunreinigungen an Gebäuden, Verkehrswegen, Kulturen oder Leitungen und sonstigen ober- und unterirdischen Anlagen verhindern sollen,
- die Kosten für die Behebung bzw. Beseitigung entstandener Schäden und Verunreinigungen an der Fahrbahnmarkierung selbst oder an der Straße bis zum Abschluss der Arbeiten, welche vom Auftragnehmer verursacht wurden,
- die Kosten für die Beseitigung sämtlicher durch Dritte an der Fahrbahnmarkierung selbst oder der Straße durch die Markierungsarbeiten verursachten Schäden und Verunreinigungen, jedoch nur bis zum Zeitpunkt der Befahrbarkeit der Markierung,
- sonstige Erschwernisse, die aus allen Vorschreibungen der Vorbemerkungen bzw. der Zusammenfassung der Angebots- und Vergabebedingungen resultieren,
- Erschwernisse die durch händisches Nacharbeiten schadhafter oder unzulänglicher Maschinenarbeit entstehen,
- die Aufwendungen zur Erlangung behördlicher Bescheide und Verordnungen. Für Bodenmarkierungsarbeiten, welche nur mit besonderer behördlicher Bewilligung durchgeführt werden dürfen (Wochenendarbeiten, Sperre von Fahrstreifen) ist eine positive Verkehrsverhandlung Voraussetzung. Diese Bewilligung ist vom Auftragnehmer zu erwirken.

Gesondert vergütet wird:

- Mehrkosten für vom Auftraggeber angeordnete Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit,
- die Beseitigung der Schäden an der Bodenmarkierung durch Dritte, die über die natürliche Abnutzung hinausgehen, sofern die Schäden nach dem Zeitpunkt der vollen Befahrbarkeit der Markierung verursacht wurden.

Rückstände, Altmaterial, Fräsgut und Gebinde sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, wegzuschaffen. Auf Verlangen des Auftraggebers muss die ordnungsgemäße Entsorgung nachgewiesen werden.

Sämtliche Längsmarkierungen (Sperr-, Leit-, Rand-, Begrenzungs-, Parklinien u.dgl.) sind grundsätzlich maschinell aufzubringen. Die Bodenmarkierungsgeräte haben dem Stand der Technik und in ihrer Leistungsfähigkeit so zu entsprechen, dass die Aufbringung der ausgeschriebenen Materialien hinsichtlich Linienführung, Markierungsbild, Maßgenauigkeit, Schichtdicke und Reflexion gewährleistet ist und der Verkehr nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß beeinträchtigt wird.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 05.03.11

RVS 05.03.12

RVS 08.23.11

RVS-Arbeitspapier Nr. 23

RVS-Arbeitspapier Nr. 28

ONR 22440-1

ONR 22440-2

ONR 22441

ÖNORM EN 1790

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.03.11 "Ausbildung und Anwendung von Bodenmarkierungen"

RVS 05.03.12 "Auswahl von Bodenmarkierungen"

RVS 08.23.11 "Bodenmarkierungsarbeiten"

RVS-Arbeitspapier Nr. 23 "Checkliste für die Ausführung von Bodenmarkierungsarbeiten"

RVS-Arbeitspapier Nr. 28 "Fachliche Grundlage für Flächenbeschichtungen auf Radwegen und sonstigen Verkehrsflächen"

ONR 22440-1 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 1: Allgemeines"

ONR 22440-2 "Bodenmarkierungen - Funktionsdauer - Teil 2: Ortsgebiet"

ONR 22441 "Richtlinien zur Spezifikation von Bodenmarkierungen und Bodenmarkierungsmaterial"

ÖNORM EN 1790 "Straßenmarkierungsmaterialien - Vorgefertigte Markierungen"

401114 Herstellen von Längsmarkierungen als Mittelmarkierungen (MM) für Sperr-, Leitlinien u.dgl., rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Spritzplastik (SP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x, in einer Strichbreite von x cm.

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Strichlänge.

401114H V **MM,rückstr.,weiß,SP,MSK C,12 cm**

LT PU:40

L: S: EP: 20,00 m PP:

401122 Herstellen von Längsmarkierungen als Randmarkierungen (RM) für Rand- und Begrenzungslinien, rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Spritzplastik (SP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x, in einer Strichbreite von x cm.

Verrechnet wird:

- die ausgeführte Strichlänge.

401122Q	V RM,rückstr.,weiß,SP,MSK C, 15 cm	LT PU:40
	L: S: EP: 40,00 m PP:	
401147	Herstellen von Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit 2K-Kaltplastik (KP), der Markierungsstoffklasse (MSK) x. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • sämtliche erforderlichen Vormarkierungen. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die Fläche der jeweils ausgeführten Markierung, • bei Sperrflächen werden nur die Schraffen als Flächenmarkierung verrechnet, die Umrandung wird als Längsmarkierung abgegolten. 	
401147A	V FM,rückstr.,weiß,KP,MSK D	LT PU:40
	L: S: EP: 7,00 m ² PP:	
401167	Aufbringen von temporären Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien). Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung, • das Aufbringen des Haftgrundes. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die ausgeführte Markierungsfläche. 	
401167B	V Temp. FM, rückstr., orange, Folie	LT PU:40
	L: S: EP: 5,00 m ² PP:	
401168	Entfernen von temporären Flächenmarkierungen (FM), rückstrahlend, Farbe x, mit vorgefertigten, flexiblen Markierungsmaterialien (Folien). Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • sämtliche Arbeiten und Nebenleistungen, einschließlich Material- und Gerätebeistellung, • das aufnehmen und Wegschaffen des Materials. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> • die ausgeführte Markierungsfläche. 	
401168A	V Entfernen temp. FM, rückstr., Folie	LT PU:40
	L: S: EP: 5,00 m ² PP:	
LG 40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	Summe

41 **V Brückenausrüstung**

4105 **V Wasserableitungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Für Anordnung und Ausführung der Brückenentwässerung ist RVS 15.04.31 einzuhalten. Vom Auftraggeber werden nur die Achsen der Entwässerungen festgelegt. Die für die einwandfreie Funktion der Entwässerung notwendigen Zubehörteile (Bögen, Reduktionen, Putzöffnungen, Abzweiger, Formstücke, Dilatationsstücke, Rohrabhängungen, Fixpunkte usw.) sind in Übereinstimmung mit der RVS 15.04.31 festzulegen.

Für die Einlaufgitter gelten ÖNORM EN 124 und ÖNORM B5110-1 und -2. Sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes festgelegt wird, muss der vom Rahmen umschlossene, innere lichte Querschnitt mindestens 0,10 m² groß sein.

Bei Rohrleitungen ist die RVS 15.04.31 einzuhalten. Die in der RVS genannte ÖNORM EN13244-1 ist durch die ÖNORM EN12201-1 ersetzt.

Für Rohrbefestigungen und Verankerungen sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- Stahlsorte 1.4401, 1.4404 bzw. 1.4571,
- zugzonentauglich.

Zur RVS 15.04.31, Punkt 4.6.3 Durchmesser (DN - Innendurchmesser):

Die in diesem Punkt genannten Durchmesser sind als Aussendurchmesser (DN/OD) zu verstehen.

2. Preisbildung

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abnehmen von Naturmaßen am Bauwerk,
- die Erstellung der Detail und Werkstättenpläne der gesamten Entwässerungsanlage sowie die statische Bemessung der Aufhängungen/Befestigungsteile und Verankerungen,
- das Liefern und Versetzen der Befestigungsmaterialien und Verankerungen,
- die allfälligen Prüfungen und Bescheinigungen gemäß RVS 15.04.31 bzw. den darin genannten Normen und Richtlinien,
- bei nachträglich in Aussparungen zu versetzende Tagwasserabläufe die Herstellung der Aussparung und das Verfüllen mit Beton,
- das Beistellen, Aufstellen, Umstellen und Abbauen allfällig erforderlicher Gerüste Steighilfen oder sonstiger Einrichtungen bei Neubauten,
- bei Instandsetzungen die Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m und Leitern bis zu einer Länge von 4 m.

3. Abmessungen

In den Ausschreibungsunterlagen angegebene Durchmesser, Wanddicken, Einlaufquerschnitte usw. dürfen bei der Ausführung entsprechend dem Erzeugungsprogramm geringfügig vergrößert werden.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 15.04.31 "Brückenausrüstung; Brückenentwässerung"

ÖNORM EN 124 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen"

ÖNORM B 5110-1 und -2 "Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Ergänzende Bestimmungen zu ÖNORM EN 124"

ÖNORM B 5113 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte, drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Polypropylen Vollwand-Rohrleitungssysteme mit mehrschichtigem Wandaufbau (PP-ML) - Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem

ÖNORM EN 12201-1 "Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen - Polyethylen (PE)"

410501	<p>Abdichtungsentwässerung einschließlich Trichter und Abdeckung aus Gusseisen liefern und versetzen.</p> <p>Ablaufrohrdurchmesser DN/OD x mm</p> <p>Für die technischen Einzelheiten sind die Bauwerkspläne, Herstellerangaben sowie allfällige Zulassungen maßgebend.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Beschichtung auf Bitumenbasis,• bei Betonbrücken die Fixierung in der Schalung sowie allfällige Abdichtungen,• bei Stahlbrücken die Verbindung mit dem Tragwerk,• das Liefern und Einbauen des Ablaufrohres, einschließlich des Überstandes an der Tragwerksunterseite und Schrägschnitt des Abfallrohres, Material des Ablaufrohres nach Wahl des Auftragnehmers,• bei Längsleitungen das liefern und einbauen des Ablaufrohres bis zur Längsleitung,• das Material des Ablaufrohres hat dem der Längsleitung zu entsprechen.	
410501A	<p>V Abdichtungsentwässerung GU DN/OD 70</p>	LT PU:41
	<p>L: S: EP: 3,00 Stk PP:</p>	
410504	<p>Tagwasserabläufe aus Gusseisen Nennweite (NW) x mm mal x mm, Prüflast des Rostes x KN, Einlaufquerschnitt (EQ) mindestens x cm² bestehend aus Einlauftrichter, Rahmen und Rost liefern und einbauen, einschließlich der Verschraubung des Rostes mit Schrauben aus Edelstahl A4. Die Position ist für die Tagwasserabläufe mit lotrechtem oder seitlichen Abflussrohr anzuwenden. Die Belagsdicke sowie die Gesamtlänge des Ablaufes sind in den Ausschreibungsplänen enthalten.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Beschichtung auf Bitumenbasis,• bei Betonbrücken die Fixierung in der Schalung sowie allfällige Abdichtungen,• bei Stahlbrücken die Verbindung mit dem Tragwerk,• das Liefern und Einbauen des Ablaufrohres, einschließlich des Überstandes bis 30cm unter der Tragwerksunterseite und Schrägschnitt des Abfallrohres, Material des Ablaufrohres nach Wahl des Auftragnehmers,• bei Längsleitungen bzw. Abfalleitungen das liefern und einbauen des Ablaufrohres bis zur Längsleitung bzw. Abfalleitung, einschließlich sämtlicher Formstücke für das Ablaufrohr, das Material des Ablaufrohres hat dem der Längsleitung zu entsprechen. <p>Gesondert vergütet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Längsleitung,• der Schlammeimer,• Entwässerungsöffnungen Unterkante Deckschicht.	
410504B	<p>V Tagwasserablauf Guss NW 320x320,400KN, EQ430</p>	LT PU:41
	<p>L: S: EP: 2,00 Stk PP:</p>	
410506	<p>Wasserableitungsrohre DN/OD x aus zumindest 3-schichtigem mineralstoffverstärktem Polypropylen (PP) Kanalrohr, halogen- und bleifrei, mit angeformter Steckmuffe, mit werkseitig eingelegtem, herausnehmbarem und reinigbarem Lippendichtring, Längenausdehnungskoeffizient <[0,07mm/m°K], UV-beständig, liefern und versetzen.</p> <p>Die Leistung beinhaltet auch:</p> <ul style="list-style-type: none">• die erforderlichen Zubehörteile wie z. B. Bögen, Reduktionen, Putzöffnungen, Abzweiger, Formstücke, Dilatationsstücke, Rohrabhängungen, Fixpunkte. <p>Verrechnet wird:</p> <ul style="list-style-type: none">• die Summe aller Längen, gemessen in der Rohrachse.	

410506B V Wasserableitung PP 3-schichtig DN/OD 110

LT PU:41

L: S: EP: 5,00 m PP:

410590 Z Ausleitung der Drainage durch das Widerlager bzw. Flügel herstellen. Durchmesser X mm, Rohre liefern und einbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- den Anschluss an die Widerlagerrückentwässerungsleitung samt dazu benötigte Formstücke,
- alle zusätzlichen Maßnahmen und Aufwendungen bei den Schalungsarbeiten,
- sowie erforderliche Abänderungen der Bewehrung,
- die Herstellung des luftseitigen Überstandes von ca. 20 cm und Schrägschnitt der Drainageausleitung,
- das Einschneiden der Drainageausleitung an der Unterseite 3cm vor dem Ende (Tropfnase),
- das Liefern und Einbauen einer Ringraumdichtung erdseitig,
- das Ausschäumen des Ringraumes.

Verrechnet wird:

- Die Länge des Rohres inkl. luftseitigen Überstand.

410590A Z Drainageausleitung PP-ML durch Widerlager oder Flügel

LT PU:41

Polypropylen (PP-ML), halogen- und bleifrei, Farbe weiß, DN/OD Durchmesser 200 mm.

L: S: EP: 6,00 m PP:

4107 V Sonstige Brückenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

In dieser Unterleistungsgruppe sind alle Brückenausrüstungen enthalten, die sich in die ULG 4101-4106 nicht einordnen lassen.

Für die beim Einbau der Brückenausrüstung erforderlichen Betonarbeiten gelten die ständigen Vorbemerkungen der LG 31 und ihrer Unterleistungsgruppen sowie die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.06.01, Beton und Stahlbeton, 08.06.02, Bewehrung, und 08.06.03, Schalung und Gerüstung, vollinhaltlich.

Für die Ausführung des Korrosionsschutzes von Bauteilen aus Stahl gelten die ständigen Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppen 3601 und 3602 sowie die Technischen Vertragsbedingungen RVS 08.09.01 und 08.09.02, vollinhaltlich.

Für die Ausführung des Stahlbaus gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULG 3501 und ULG 3510, sowie die technischen Vertragsbedingungen RVS 08.08.01 vollinhaltlich.

2. Technische Vertragsbedingungen

Für diese ULG sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

3. Angeführte Richtlinien und Normen

ÖNORM EN ISO 1461: Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfung.

RVS 08.08.01 "Stahltragwerke"

RVS 08.09.01 "Oberflächenvorbereitung von Stahl"

RVS 08.09.02 "Oberflächenschutz von Stahl und Aluminium"

410721	Dübelverankerungen (Einzeldübel) für die Befestigung von Randleisten, Aufbeton u.dgl. liefern und einbauen. Die Bestimmungen gelten für Dübel in jeder Lage. Die Lage des Bohrloches ist durch geeignete Maßnahmen (Metallsuchgerät oder dgl.) so zu wählen, dass die Bewehrung nicht beschädigt wird. Das allfällige Klebemittel muss der Zugkraft der Ankerstange entsprechen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • alle Zubehörteile wie Elastomerscheiben, Beilagscheiben, Muttern u.dgl., • die notwendigen Bohrungen. 		
410721A	V Dübel Niro M16, RVS 15.04.12, Befestigung Randleiste Verankerungssystem gemäß RVS 15.04.12 für die Befestigung von Bauteilen (unter anderem Werkstoffnummer Stahl: 1.4529, zugzonentauglich, nachgewiesene Dichtigkeit), Durchmesser 16 mm, Länge 300mm. Für den Dübel muss die Verhinderung eines Feuchtigkeitsdurchtritts nachgewiesen sein. Der Dübel ist einschließlich Dichtscheibe einzubauen. L: S: EP: 90,00 Stk PP:	LT PU:41	
410790	Z Die Hochwasseranzeige ist zu demontieren, zu lagern und wieder zu montieren.		
410790A	Z Hochwasseranzeige abtragen + wiederversetzen Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none"> • schonendes demontieren • lagern über die Bauzeit • Wiedermontage mit neuem Befestigungsmaterial an ursprünglicher Position L: S: EP: 1,00 Stk PP:	LT PU:41	
LG 41	Brückenausrüstung	Summe

43 V Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme

Ständige Vorbemerkungen

Fahrzeurückhaltesysteme (FRS):

1. Den entsprechenden Unterleistungsgruppen liegt die RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung", die RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen" und die RVS 05.05.40 Baustellenabsicherung zugrunde.

2. Den Ausschreibungsunterlagen vom Auftraggeber angeschlossene Projektpläne und spezifische Beilagen sind verbindlich.

3. Sämtliche Konstruktionsteile eines Rückhaltesystems müssen von einem Hersteller (Zulassungsinhaber) und/oder dessen autorisierten Vertragspartner geliefert werden.

Die Montage des Rückhaltesystems hat nach den Angaben des Herstellers zu erfolgen. Konstruktionselemente, die durch unsachgemäße Demontage beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer zu ersetzen. Als „Einsatzfreigabe“ ist für Produkte dieser LG die „Einsatzfreigabe für Fahrzeurückhaltesysteme“ des BMK zu verstehen.

4. Für die Ausschreibung muss die Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt werden (z.B. für die Aufstellung einer Betonleitwand oder die Rammfähigkeit von Leitschienensteher).

Rammfähig sind in der Regel Böden der Aushubklasse Lockerböden gemäß RVS 08.03.01 und geschüttete Böden, die sich in diese Aushubklasse einreihen lassen und keine größeren Blöcke enthalten. Weiters gelten mechanisch und hydraulisch stabilisierte Böden und Tragschichten in der Regel als ramm- und tragfähig. Lockerböden der Aushubklasse AKL-B gemäß RVS 08.03.01 gelten als nicht rammfähige Böden.

5. Die Herstellung von horizontalen und vertikalen Verzugsstrecken sowie Erschwernisse bei Steigungen sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

6. Die Kosten für das Laden und Verführen der vom Auftraggeber frei Baustelle beigestellten FRS zur jeweiligen Verwendungsstelle sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

7. Für die Verrechnung von Rückhaltesystemen gelten folgende Regeln:

Verrechnet wird die Anzahl der Einzelabsicherungen bzw. die aufgestellte Länge des jeweiligen Systems inklusive allfälliger Übergangskonstruktionen, aber ohne Absenkungen bzw. Anrampungen und Verzweigungselemente.

Die Mehrkosten bei erforderlichen, vom Auftraggeber angeordneten Übergangskonstruktionen bei unterschiedlichen Systemen werden gesondert vergütet.

8. Schulung Fachkraft für die Montage von Fahrzeurückhaltesystemen.

Mindestens eine Person der vor Ort tätigen Montagegruppe muss über eine gültige Ausbildung zur „Montage von Fahrzeurückhaltesystemen“ verfügen. Diese Person ist mindestens 14 Tage vor Montagebeginn dem Auftraggeber namhaft zu machen und der entsprechende Nachweis vorzulegen.

9. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 05.02.31 "Leiteinrichtungen, Rückhaltesysteme, Anforderungen und Aufstellung"

RVS 05.05.41 „Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen"

RVS 05.05.42 „Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen"

RVS 05.05.43 „Straßen mit zwei oder mehr Fahrstreifen je Fahrtrichtung"

RVS 05.05.44 „Straßen mit einem Fahrstreifen je Fahrtrichtung inkl. Regelpläne"

RVS 15.04.71 "Brückenausrüstung, Vertikale Leiteinrichtungen"

RVS 08.03.01 "Erdarbeiten"

4301 V Fahrzeurückhaltesysteme Stahlleitschienen

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Mehraufwendungen und Erschwernisse in Folge von Krümmungen > 50 m werden nicht

gesondert vergütet und sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der folgenden Regelwerke sind einzuhalten:

RVS 08.23.05

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.23.05 "Leitschienen aus Stahl"

430102 Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl, einseitig wirkend, Aufhaltstufe x, Anprallheftigkeitsstufe x, Klasse des Wirkungsbereiches x, liefern und versetzen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern und Versetzen der erforderlichen Passelemente vor Ort.

430102C V **FRS LSStahl,eins.,H1,A,W4, gerammt** LT PU:43

L: S: EP: 70,00 m PP:

430117 Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl einseitig wirkend, zum jeweiligen System mit Aufhaltstufe x passend, Absenkung kurz, als Anfangs- bzw. Endkonstruktion für gerammte Systeme liefern und versetzen.

430117C V **FRS LSStahl,eins.,H1 Absenkung kurz, gerammt** LT PU:43

L: S: EP: 1,00 Stk PP:

430118 Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl einseitig wirkend, zum jeweiligen System mit Aufhaltstufe x passend, Absenkung lang, als Anfangs- bzw. Endkonstruktion für gerammte Systeme liefern und versetzen.

430118C V **FRS LSStahl,eins.,H1 Absenkung lang, gerammt** LT PU:43

L: S: EP: 3,00 Stk PP:

430140 Aufzählung zu Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl mit Aufhaltstufe x, für gebogene Konstruktion mit einem Radius R x m zum jeweiligen System passend liefern und versetzen.

430140I V **Az FRS LSStahl,H1 R>10-50 m** LT PU:43

L: S: EP: 20,00 m PP:

430158 Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl, einseitig wirkend, Aufhaltstufe x, Anprallheftigkeitsstufe x, Klasse des Wirkungsbereiches x, kombiniert mit Geländer Höhe $\geq x$ m, auf Brücken oder Kunstbauten mit Grundplatte inklusive Befestigungsmaterial liefern und versetzen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Liefern und Versetzen der erforderlichen Passelemente vor Ort.

Gesondert vergütet wird:

- Die Geländerfüllung.

430158A V **FRS LSStahl,eins.,H1,B,W4 mit Geländer 1,20m** LT PU:43

L: S: EP: 40,00 m PP:

430161 Aufzählung zu Fahrzeugrückhaltesystem mit Leitschienen aus Stahl, einseitig wirkend, kombiniert mit Geländer Höhe $\geq x$ m für eine Geländerfüllung x gem. RVS 15.04.21.

430161A V **Az FRS LSStahl,eins. Geländer 1,2 m, Stabfüllung** LT PU:43

L: S: EP: 40,00 m PP:

4305 V **Fahrzeugrückhaltesysteme Temporär**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Die temporären Fahrzeugrückhaltesysteme sind so auszubilden, dass eine entsprechende, gefahrlose Oberflächenentwässerung möglich ist.

2. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.23.05, RVS 08.23.06, RVS 05.05.41, RVS 05.05.42, RVS 05.05.43 und RVS 05.05.44 sind einzuhalten.

3. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.23.05 Leitschienen aus Stahl

RVS 08.23.06 Leitwände aus Beton

RVS 05.05.41 Gemeinsame Bestimmungen für alle Straßen

RVS 05.05.42 Straßen mit getrennten Richtungsfahrbahnen

RVS 05.05.43 Baustellenabsicherung

RVS 05.05.44 Straßen mit einem Fahrstreifen je Richtung

430520 **Z** Fahrzeugrückhaltesystem, beidseitig wirkend, frei verschieblich, liefern, montieren, bereithalten, instandhalten, umstellen, demontieren und abtransportieren.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das baustellenbedingte mehrmalige Umstellen mit Verfuhr im Baustellenbereich,
- das seitliche Lagern,
- erforderlichen Übergänge und Anrampungen lt. Herstellerangaben bzw. Einsatzfreigabe,
- Reflektoren lt. gültiger RVS in ausreichender Anzahl.

Verrechnet wird:

- die größte Menge eines zeitgleich aufgestellten FRS einer Verkehrsführungsphase.

430520A **Z** **FRS Einsatzbereich 1** LT PU:43

Fahrzeugrückhaltesystem mindestens 80 cm hoch, mindestens der Aufhaltstufe H1, maximal der Anprallheftigkeitsstufe B und maximal dem Wirkungsbereich W6.

L: S: EP: 5,00 m PP:

4306 V **Zubehör**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verweis auf Technische Vertragsbedingungen

Die Anforderungen der RVS 08.23.05 und RVS 08.23.06 sind einzuhalten.

2. Angeführte Normen und Richtlinien

RVS 08.23.05 Leitschienen aus Stahl
 RVS 08.23.06 Leitwände aus Beton

430601 Rückstrahler, einseitig wirkend, passend zu Fahrzeugrückhaltesystem x liefern und seitlich montieren inkl. Unterkonstruktion und Befestigung.
 Bohrungen in Stahlbauteilen sind nur mit nachträglicher Kaltverzinkung bzw. geeigneter Abdichtung zulässig. Sämtliche Konstruktionsteile der Rückstrahler, wie die Unterkonstruktion, das Befestigungsmittel, die Reflektoren usw. müssen den Belastungen des vom Schneepflug ausgeworfenen Schnees auf Dauer standhalten können. Die in Leitschienenprofilen versetzten Rückstrahler dürfen über die Vorderkante des Leitschienenprofils nicht hinausragen.

430601A V **Rückstrahler,eins.,FRS LSStahl seitlich** LT PU:43

L: S: EP: 8,00 Stk PP:

LG 43 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme Summe

47 V Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Ständige Vorbemerkungen

1. Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein

1.1 Allgemeines

Instandsetzungsarbeiten dürfen gem. ÖNORM B 4706 nur von entsprechend ausgebildetem und erfahrenem Personal ausgeführt werden. Dies ist durch den Nachweis der laufenden Schulung des Fach- und Führungspersonals und entsprechende Referenzprojekte zu dokumentieren. Als Richtschnur können die Bedingungen für die Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsfachbetrieb" der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, herangezogen werden. Das Gütezeichen "Instandsetzungsfachbetrieb" der ÖBV ersetzt diese Nachweise.

Bei Arbeitsbeginn und entsprechend dem Arbeitsfortschritt sind vom Auftraggeber gemeinsam mit dem Auftragnehmer die instand zu setzenden Bereiche im Detail festzustellen. Umfang und Art der Arbeiten sind daraufhin vom Auftraggeber anzuordnen. Über den angeordneten Umfang hinausgehende Arbeiten werden nicht vergütet. Sind die Arbeiten halbseitig oder in Teilabschnitten auszuführen, so sind die Mehrkosten hierfür in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen, falls keine gesonderten Positionen dafür vorgesehen sind. Hilfsgerüste bis zu einer Gerüsthöhe von 2,0 m gem. ÖNORM B4007 und Leitern bis zu einer Länge von 4,0 m sind mit dem Einheitspreis abgegolten. Für höhere Gerüste und längere Leitern sind die Positionen der ULG 0210 Gerüste für Instandsetzungen anzuwenden.

1.2 Begriffe

Die Begriffe "unbewehrt, gering bewehrt und bewehrt sowie Stahlbeton" sind der ÖNORM EN 1992-1-1 und ÖNORM B 1992-1-1 entnommen.

1.3 Zugelassene Systeme bzw. Produkte, Gütenachweise

Für Instandsetzungsmörtel ist eine CE-Kennzeichnung gemäß harmonisierter EN 1504-3 erforderlich. Mit dieser Leistungsbeschreibung werden Lieferungen und Leistungen an ingenieurtechnischen Bauwerken mit hohen Leistungsanforderungen behandelt, für Produkte der EN 1504-3 gilt für die Bescheinigung der Konformität daher das System 2+.
Zusätzlich sind einzelne Leistungsmerkmale der Produkte durch eine akkreditierte Prüfstelle vor dem Einbau nachzuweisen. Die für die einzelnen Produktgruppen erforderlichen Prüfungen und die zu erfüllenden Anforderungen sind diejenigen, die in der Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton" der Österreichischen Bautechnik Vereinigung (ÖBV), 1040 Wien, Karlsgasse 5, als Grundprüfung (GP) zur Erlangung des Gütezeichens "Instandsetzungsprodukt" nach der gegenständlichen Richtlinie ausgewiesen sind. Das ÖBV-Gütezeichen "Instandsetzungsprodukt" der der Leistungsbeschreibung entsprechenden Verwendungsgruppe ersetzt die angeführten Voreinbauprüfungen. Derartige Produkte sind in der Datenbank "Gütezeichen" der ÖBV auf deren Homepage (www.bautechnik.pro) jederzeit aktuell einsehbar.

Wenn bei Altbetonflächen die Anforderungen (z.B. Rauheit, Ebenflächigkeit, Abreißfestigkeit, Druckfestigkeit) gemäß den technischen Vertragsbedingungen nicht eingehalten werden können, sind Sondervereinbarungen zu treffen.

1.4 Angeführte Normen und Richtlinien

ÖNORM B 4706 "Instandsetzung von Betonbauwerken - Nationale Festlegungen für Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betonbauwerken gemäß ÖNORM EN 1504"

ÖNORM EN 1992-1-1 "Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau"

ÖNORM B 1992-1-1 "Eurocode 2 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau - Nationale Festlegungen zu ÖNORM EN 1992-1-1, nationale Erläuterungen und nationale Ergänzungen"

ÖNORM EN 1504-3 "Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung"

ÖBV-Richtlinie "Erhaltung und Instandsetzung von Bauten aus Beton und Stahlbeton"

2. Konstruktionen aus Stahl

Es gelten die ständigen Vorbemerkungen der ULGs der LG 35 in den zugehörigen ULGs der LG 47.

3. Entsorgung von Abtragsmaterial.

Gilt für alle Bauwerke aus Beton, Kunst- und Naturstein, sowie Stahl.

3.1 Bei Positionen mit "Wegschaffen" gilt:

Die Leistung beinhaltet auch das Trennen und Wegschaffen des anfallenden Abtragsmaterials, bei welchem die Anforderungen für die Baurestmassendeponie eingehalten werden. Dabei sind sämtliche allfällige Abgaben und Kosten (z.B. Altlastenbeitrag, Aufwendungen für Notifizierungsverfahren) mit den Einheitspreisen, sofern nicht anders definiert, abgegolten, gleichgültig ob vom Bieter eine Verwertung (z.B. Recycling) oder eine Beseitigung (z.B. Deponierung, Verbrennung) angeboten wird.

3.2 Verrechnung Schadstoffgehalte:

Sämtliche Kosten und Maßnahmen für die Erschwernisse bis zu den Anforderungen der Bodenaushubdeponie sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Für darüber hinausgehende Belastungen sind Aufzählungspositionen vorhanden. Alle Mehrkosten, die durch Abtrag und Entsorgung von Materialien, deren Anforderungen über jene der Massenabfalldeponien hinausgehen oder die als gefährlich eingestuft werden und bleiben, entstehen, werden nach gesonderten vom Auftragnehmer vorzulegenden Nachweisen mit Regiepositionen abgegolten.

4701 V Vor-, Abbruch- und Abtragsarbeiten

Ständige Vorbemerkungen

1. Abbruch- und Abtragsmethode

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode obliegt dem Auftragnehmer, sofern in der Ausschreibung nicht anders vorgegeben.

Der Abbruch bzw. der Abtrag und die Gerätewahl hat so zu erfolgen, dass keine Schäden, insbesondere keine Schäden an den verbleibenden Bauteilen entstehen. Insbesondere ist der Einsatz schwerer Abbruchgeräte, welche an tragenden Bauteilen große Erschütterungen hervorrufen, nicht zulässig. Beim Teilabbruch von Bauteilen aus Spannbeton ist vor allem im Bereich der Spannköpfe und Spannkabel besondere Vorsicht erforderlich.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Wahl der Abbruch- und Abtragsmethode und deren Geräte hat so zu erfolgen, dass eine Trennung des Materials nach Deponieklassen gegeben ist.

Bei allen Abbruch- und Abtragsarbeiten werden Abweichungen von den angegebenen Betongüten bis 2 Festigkeitsklassen nicht gesondert vergütet.

Vorhandene Bewehrung darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers durchtrennt oder entfernt werden.

Für das Abbrechen mit Hochdruckwasser sind Geräte zu verwenden, die im Hinblick auf Betongüte und Abtragtiefe die entsprechende Leistung (Arbeitsdruck und Wasserdurchfluss) aufweisen.

2. Abrechnungshinweise

Bei Abrechnung von Abbrüchen bleibt das Volumen von Einbauten unberücksichtigt, ausgenommen abgeschaltete Hohlräume über 0,5 m³. Leerverrohrungen und Kabelziehschächte gelten nicht als abgeschaltete Hohlräume.

Die Einheitspreise der Abbruch- und Abtragsarbeiten beinhalten auch die Kosten für das Auf- und Abladen sowie Wegschaffen, sofern in den einzelnen Positionen keine anderweitige Festlegung getroffen ist.

3. Ermittlung der Abtragsflächen

In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.

4. Regelblatt

Abrechnungsskizzen für die Positionen 47.01.25 bis 47.01.27 sind im Regelblatt 47.01-1 enthalten.

470104

Bauteile aus Stahlbeton abbrechen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- alle Erschwernisse durch Leitungen und sonstigen Einbauten, die mit abzutragen und nicht zur Wiederverwendung vorgesehen sind,
- die bei der gewählten Abbruchmethode erforderlichen Schnitte,
- das Laden und Wegschaffen des Abbruchmaterials.

Gesondert vergütet wird:

- das Freilegen von Leitungen und sonstige Einbauten, die zur Wiederverwendung vorgesehen sind,
- die vom Auftraggeber im Anschlussbereich angeordneten Schnitte.

Verrechnet wird:

- bei M1: die Länge in der Schwerachse,
- bei M2: die abgetragene Fläche, bei gekrümmten Flächen die Abwicklung,
- bei M3: die abgetragene Kubatur.

470104F

V **STB abbrechen Randbalken M3**

LT PU:47

Randstreifen und Randbalken.

L: S: EP: 24,00 m³ PP:

470126

Schadhaften Beton von stark geneigten oder vertikaler Flächen bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,
- das Reinigen der Oberflächen,
- alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,
- ein allfällig erforderliches Verankern,
- die Erschwernisse durch die Bewehrung,
- das Anarbeiten an die Abtragsränder,
- das Laden und Wegschaffen.

Gesondert vergütet werden:

- das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,
- eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,
- die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m².

Verrechnet wird:

- die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.

470126C	V	Beton abtragen vertikal bewehrt 3,5	LT PU:47
Abtragsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.			
L: S: EP: 8,00 m ² PP:			
470126D	V	Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470126C	LT PU:47
Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470126C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.			
L: S: EP: 20,00 m ² PP:			
470126I	V	Az freilegen Bewehrung Pos. 470126C u. 470126G	LT PU:47
Aufzählung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen bis 3,5 cm.			
L: S: EP: 8,00 m ² PP:			
470127		Schadhaften Beton von Untersichten bis zum ausreichend tragfähigen Untergrund abtragen, Mindestabtragstiefe 1cm. Die Bewehrung bzw. einzelne Bewehrungsstäbe können durch den Betonabtrag frei liegen. Die gesamte bestehende Bewehrung ist während des Betonabtrages zu erhalten und in der planmäßigen Lage zu sichern. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Abtragen aller losen und brüchigen Betonteile,• das Reinigen der Oberflächen,• alle erforderlichen Materialien und Montageeisen,• ein allfällig erforderliches Verankern,• die Erschwernisse durch die Bewehrung,• das Anarbeiten an die Abtragsränder,• das Laden und Wegschaffen. Gesondert vergütet werden: <ul style="list-style-type: none">• das Herstellen von scharfkantigen und geradlinigen Begrenzungen zu den Anschlussflächen,• eine allfällige nachträgliche Zulage nach Vorgabe AG, bzw. Statik und/oder Plan,• die Erschwernisse für die Bearbeitung von Einzelflächen kleiner als 4 m². Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">• die Abtragsfläche in Tiefenstaffeln 3,5 cm, 8,5 cm, 13,5 cm usw. gemäß Pkt. (4) der ständigen Vorbemerkungen (Regelblatt 47.01-1) enthaltenen Abrechnungsskizze und nicht aus Mittelwerten der Tiefe.	
470127C	V	Beton abtragen Untersicht bewehrt 3,5	LT PU:47
Abtragsmethode nach Wahl AN. Im Abtragsbereich befindet sich Stahlbeton oder Spannbeton, Abtragstiefe bis 3,5 cm.			
L: S: EP: 10,00 m ² PP:			

470127D	V	Mehrtiefe Betonabtrag Pos. 470127C	LT PU:47
		Mehrtiefen bis je 5 cm zu LB-Pos. 470127C für Abtragstiefen größer 3,5 cm.	
		L: S: EP: 20,00 m ² PP:	
470127I	V	Az freilegen Bewehrung Pos. 470127C u. 470125G	LT PU:47
		Aufzahlung für die Erschwernisse beim Freilegen, bzw. Hinterstemmen von Bewehrung in der Abtragsfläche und der zugehörigen Abtragstiefen bis 3,5 cm.	
		L: S: EP: 10,00 m ² PP:	
470128		Aufzahlung für die Erschwernisse im Zuge des Abtragens von Beton für Einzelflächen kleiner als 4 m ² unabhängig von deren Lage und Tiefe. In der Lage (horizontal, vertikal oder Untersicht) zusammenhängende, durch Kanten und Ixen unterbrochene Flächen, werden getrennt verrechnet. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">• ein Stück je Einzelfläche kleiner als 4 m².	
470128A	V	Az Erschwernisse Beton abtragen Kleinflächen < 4 m²	LT PU:47
		L: S: EP: 30,00 Stk PP:	
470133		Kernbohrungen in horizontalen oder schwach geneigten Flächen herstellen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Laden und Wegschaffen des Abtragsmaterials. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• das Schneiden von Bewehrungsstahl.	
470133A	V	Kernb horizontal Beton	LT PU:47
		in Beton und Stahlbeton, Durchmesser 100mm.	
		L: S: EP: 18,00 m PP:	
470133A1	V	Kernb horizontal Beton	LT PU:47
		in Beton und Stahlbeton, Durchmesser 200mm.	
		L: S: EP: 2,00 m PP:	
470134		Kernbohrungen in stark geneigten oder vertikalen Flächen herstellen. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Laden und Wegschaffen des Abtragsmaterials. Gesondert vergütet wird: <ul style="list-style-type: none">• das Schneiden von Bewehrungsstahl.	

470134A	V	Kernbohrung vertikal Beton				LT PU:47
		in Beton und Stahlbeton, Durchmesser 200mm.				
		L:	S:	EP:	5,00 m	PP:
470137		Betonkanten und -ixen vorbereiten. Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials. Gesondert vergütet werden: <ul style="list-style-type: none">• die von Auftraggeber gesondert angeordneten Schnitte in den Betonflächen.				
470137A	V	Betonkanten abrunden				LT PU:47
		Abrunden mit einem Radius von R= 5 cm einer bestehenden Betonkanten z.B. für das Aufbringen der Abdichtung.				
		L:	S:	EP:	56,00 m	PP:
470137B	V	Betonixen vorbereiten				LT PU:47
		Betonflanken der Ixen beidseitig je 5 cm breit und mindestens 1 cm tief abtragen für das spätere Herstellen von Hohlkehlen.				
		L:	S:	EP:	28,00 m	PP:
470167		Rand- und Leistensteine abtragen und das Abtragsgut laden und wegschaffen, Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• das Abtragen, Laden und Wegschaffen von Stopf- und Versetzmörtel.				
470167A	V	Randstein abtr. wegschaffen M1				LT PU:47
		Randstein aus Granit .				
		L:	S:	EP:	48,00 m	PP:
470178		Abdichtung auf waagrechten, geneigten und senkrechten Flächen abtragen, laden und wegschaffen. Die Flächen sind so zu reinigen, dass die nachfolgende Oberflächenbearbeitung möglich ist. Verrechnet wird: <ul style="list-style-type: none">• die tatsächlich abgetragene Fläche.				
470178A	V	Bituminöse Abdichtung abtragen laden u. wegschaffen				LT PU:47
		Die Leistung beinhaltet auch: <ul style="list-style-type: none">• den Abtrag des Untergießbitumens.				
		L:	S:	EP:	250,00 m ²	PP:

4702 V Ausbau von Brückenausrüstung

Ständige Vorbemerkungen

Es gelten die Ständigen Vorbemerkungen der ULG 4701.

470221

Ausbauen Abdichtungsentwässerung.

Ausbauen einer Abdichtungsentwässerung (Trichter, Abdeckungen, Ablaufrohre bis zu 1,0 m, Befestigungen u.dgl.).

Der Ausbau hat schonend zu erfolgen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des ausgebauten Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Ausbauen von Abdichtungsentwässerungsleitungen,
- eventuell erforderliche Kernbohrungen.

470221A

V Ausbauen Abdichtungsentwässerung

LT PU:47

L: S: EP: 6,00 Stk PP:

470223

Ausbauen einer Tagwasserentwässerung (Gitterrost, Rahmen, Ablauftrichter, Ablaufrohre bis zu 1,0 m u.dgl.).

Der Ausbau hat schonend zu erfolgen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Laden und Wegschaffen des ausgebauten Materials.

Gesondert vergütet wird:

- das Ausbauen von Tagwasserentwässerungsleitungen,
- eventuell erforderliche Kernbohrungen.

470223A

V Ausbauen Tagwasserentwässerung

LT PU:47

L: S: EP: 2,00 Stk PP:

4711

V Vorbereitungsarbeiten Betoninstandsetzung

Ständige Vorbemerkungen

Die Positionen der ULG 4711 behandeln nicht die Untergrundvorbereitung von Flächen für das Aufbringen von Abdichtungen, Beschichtungen und Anstrichen, diese werden in der LG 32 behandelt.

Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der gewählten Abbruch- und Abtragsmethoden sind mit den Einheitspreisen abgegolten, sofern diese nicht gesondert ausgeschrieben sind z.B zur Wasserableitung zum Schutz von benachbarten oder unterhalb befindlicher Personen, Objekte, Verkehrswege oder Gewässer. Gesondert vergütet werden allfällig erforderliche Maßnahmen zur Aufbereitung von Arbeitswässern wie Absetzen, pH-Wertkorrektur und chemische Aufbereitung sowie sonstige Maßnahmen aus behördlichen Auflagen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- die allfällige erforderliche Verwendung von Einzeldüsen.

471104

Betonflächen, stark geneigt oder vertikal, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,

- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471104A V **Beton vertikal Trockenstrahlen Abreißfestigkeit 1,5** LT PU:47

Trockenstrahlen mit festem Strahlmittel zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.

L: S: EP: 8,00 m² PP:

471107 Betonflächen, an Untersichten, behandeln.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Abtragen von Verunreinigungen an der Oberfläche,
- das Abtragen von losen Betonteilen,
- das Abtragen von Zementschlämme, sofern die vorgeschriebene Mindestabreißfestigkeit nicht vorhanden ist,
- den maximalen Abtrag im Rahmen dieser Position bis zu 3 mm,
- das Reinigen der gestrahlten Flächen sowie das Laden und Wegschaffen des anfallenden Materials.

Gesondert vergütet wird:

- ein Abtrag von mehr als 3 mm,
- das Abtragen von Anstrichen und Beschichtungen,
- das Abtragen von Aussinterungen.

Verrechnet wird:

- die abgewickelte Fläche.

471107A V **Beton Untersicht Trockenstrahlen Abreißfestigkeit 1,5** LT PU:47

Trockenstrahlen mit festem Strahlmittel zur Erzielung eines Abreißfestigkeitswertes von mindestens 1,5 MPa.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

471141 Bewehrungsstahl von anhaftendem Rost, von Betonteilen oder anderen festen Teilen reinigen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen der gestrahlten Flächen,
- das Laden und Wegschaffen des Abtragmaterials und des Strahlschuttes.

Verrechnet wird:

- nach Laufmeter Bewehrungsstahl ohne Unterschied des Durchmessers.

471141A V **Reinigen Bewehrung Sa 2,5** LT PU:47
Reinheitsgrad Sa 2,5 durch Strahlverfahren.

L: S: EP: 80,00 m PP:

4712 V **Beton und Mauerwerksinstandsetzung**
Ständige Vorbemerkungen
1. Abrechnungshinweise
In Eck- und ähnlichen Bereichen gelangen jeweils die Sichtflächen zur Verrechnung. Die jeweilige Kante bzw. Ixe gilt auch als Grenze für jede folgende Tiefenstaffel.
2. Regelblatt
Die Abrechnungsskizzen für Flächenpositionen der ULG 47.12 befinden sich im Regelblatt 47.12-1.
3. Technische Vertragsbedingungen
Für Pflasterungen gilt die RVS 08.18.01.

471236 Spritzmörtel als Fertigmörtel Rx XF4, liefern und auf stark geneigten oder vertikalen Flächen aufbringen, auf Einzelflächen bis 4 m², Arbeitsmethode Nassspritzverfahren.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen und Vornässen der Auftragsflächen,
- die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Rückpralls,
- die Erschwernisse für das Einspritzen der Bewehrung,
- die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).

Verrechnet wird:

- die Fläche der jeweiligen Dickenstufe, bezogen auf die jeweilige Schichtdicke.

471236A V **Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL 2,0 vertikal M2** LT PU:47
Schichtdicke 1,5 bis 2,0 cm, im Mittel gemessen.
Die Oberfläche ist nicht zu verreiben.

L: S: EP: 8,00 m² PP:

471236B V **Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL vertikal Mehrdicke M2** LT PU:47
Mehrdicken je angefangenen 1,0 cm, Aufzählung auf LV-Pos. 471236A, wenn die mittlere Dicke mehr als 2,0 cm beträgt.
Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.

L: S: EP: 40,00 m² PP:

471237 Spritzmörtel als Fertigmörtel Rx XF4, liefern und an Untersichten aufbringen, auf Einzelflächen bis 4 m², Arbeitsmethode Nassspritzverfahren.
Die Leistung beinhaltet auch:

- das Reinigen und Vornässen der Auftragsflächen,
- die allenfalls erforderliche, produktspezifische Haftbrücke,
- das Laden und Wegschaffen des anfallenden Rückpralls,
- die Erschwernisse für das Einspritzen der Bewehrung,

- die Nachbehandlung (z.B. Verdunstungsschutz).

Verrechnet wird:

- die Fläche der jeweiligen Dickenstufe, bezogen auf die jeweilige Schichtdicke.

471237A V **Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL 2,0 Untersicht M2** LT PU:47

Schichtdicke 1,5 bis 2,0 cm, im Mittel gemessen.

Die Oberfläche ist nicht zu verreiben.

L: S: EP: 10,00 m² PP:

471237B V **Nassspritzmörtel R4 XF4 KLFL Untersicht Mehrdicke M2** LT PU:47

Mehrdicken je angefangenen 1,0 cm, Aufzahlung auf LV-Pos. 471237A, wenn die mittlere Dicke mehr als 2,0 cm beträgt.

Bei größeren Gesamtdicken werden Schichten mehrfach übereinander abgerechnet.

L: S: EP: 50,00 m² PP:

471267

Beton, bewehrt oder unbewehrt, für Einzelkubaturen größer als 0,2 m³, zur Ergänzung von Bauteilen einschließlich Schalung und deren Abstützung liefern und einbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufbringen einer Haftbrücke auf hydraulischer Basis an den Anschlussflächen.

Gesondert vergütet wird:

- die Behandlung der Anschlussflächen mittels Strahlverfahren,
- die erforderliche Bewehrung.

471267A V **Bauwerksergänzung Beton mit Schalung** LT PU:47

der Sorte C25/30 / B7 / GK8 / F66, Bauteil **Lagerspaltverguß, Schleppplatten**.

L: S: EP: 10,00 m³ PP:

471270

Z Vergussmörtel (kunststoffmodifiziert, zementgebunden, frost-taumittelbeständig, schwindarm gem. ÖNORM B 3329), bewehrt oder unbewehrt, für Einzelkubaturen kleiner als 0,2 m³, zur Ergänzung von Bauteilen einschließlich Schalung und deren Abstützung liefern und einbauen.

Die Leistung beinhaltet auch:

- das Aufbringen einer Haftbrücke auf hydraulischer Basis an den Anschlussflächen.

Gesondert vergütet wird:

- die Behandlung der Anschlussflächen mittels Strahlverfahren,
- die erforderliche Bewehrung.

471270A Z **Bauwerksergänzung Vergussmörtel mit Schalung** LT PU:47

Bauteil: **bestehende Abdichtungsentwässerungen**

L: S: EP: 1,00 m³ PP:

LG 47

Instandsetzungsarbeiten Bauwerke

Summe

.....

98 **V Regiearbeiten**

Ständige Vorbemerkungen

1. Abrechnung

Die Vergütung für den Einsatz der Arbeitskräfte und der Geräte erfolgt nur für die tatsächliche Beistellungszeit (= Arbeitszeit und allfällige Zeit für Zu- und Abgang der Arbeitskräfte bzw. Zu- und Abtransport der Geräte).

Die Kosten der für das Auf- und Abladen sowie für den An- und Abtransport erforderlicher Geräte (z.B. Tieflader u.dgl.) sind lediglich in dem Ausmaß zu vergüten, als dies für den Einsatz der angelieferten Geräte in Regie erforderlich ist.

Der Auftragnehmer muss den voraussichtlichen Aufwand für den An- und Abtransport von Geräten von Baustofflieferungen oder Fremdleistungen vor dem Ausführen der Regieleistungen bekanntgeben und die Zustimmung des Auftraggebers einholen. Andernfalls wird angenommen, dass sich das jeweilige Gerät auf der Baustelle befindet bzw. für Baustofflieferungen oder Fremdleistungen keine Transportkosten anfallen.

2. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für Regieleistungen sind abgegolten:

- der Regielohnpreis gemäß ÖNORM B 2061,
- die Kosten für die erforderliche Arbeitsvorbereitung,
- die Kosten für das Beistellen der Kleingeräte, Kleingerüste und Werkzeuge, welche nicht in der BGL enthalten sind.
- die Kosten für den Ersatz oder Instandhaltung und den Verschleiß von Werkzeugen (z.B. Bohrer, Meißel, Schleifscheiben u.dgl.).

Die Kosten für die erforderliche Aufsichtstätigkeit sowie für die Leistungen der in unmittelbarem Zusammenhang damit tätigen Angestellten des Auftragnehmers sind bei angehängten Regieleistungen mit den Einheitspreisen der Baustellengemeinkosten, bei selbstständigen Regieleistungen mit den Regiepreisen der Regieleistungen abgegolten.

3. Technische Vertragsbedingungen

Für diese Leistungsgruppe sind keine technischen Vertragsbedingungen vorgesehen.

4. Angeführte Normen und Richtlinien

BGL: Baugeräteliste; Herausgeber: Wirtschaftskammer Österreich, Geschäftsstelle Bau der Bundesinnung Bau und des Fachverbandes der Bauindustrie,

ÖNORM B 2061: Preisermittlung für Bauleistungen.

9801 **V Regie Arbeiter**

Ständige Vorbemerkungen

1. Allgemeines

Es wird nur der Regiestundenpreis jener Beschäftigungsgruppe bzw. Lohngruppe vergütet, welche der erbrachten Regieleistung entspricht.

2. Überstundenvergütung

Bei vom Auftraggeber angeordneten Überstunden erfolgt die Vergütung wie folgt:

Die tatsächliche, bei zuschlagspflichtigen Arbeitsstunden gemäß Kollektivvertrag geleistete Stundenanzahl wird bei

- a) Stunden mit 50-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 4/3,
- b) Stunden mit 100-%igem Zuschlag gemäß Kollektivvertrag mit 5/3,
- c) Ersatzruhepflichtigen Stunden mit 7/3 multipliziert.

Der Regiepreis bleibt unverändert.

980101 V Bauarbeiter Mischpreis

LT PU:98

Einsatz von Bauarbeitern ohne Unterscheidung der Beschäftigungsgruppe II bis IV gemäß Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie.

L: S: EP: 150,00 h PP:

9802 V Regie Geräte BGL

Ständige Vorbemerkungen

1. Preisbildung

Mit den Regiepreisen für die Gerätemiete sind der Regiezuschlag und die Gesamtgerätekosten gemäß BGL, in der letzten vor dem Beginn der Angebotsfrist erschienenen Fassung einschließlich allfälliger Ergänzungen und Berichtigungen, jedoch ohne Bedienung abgegolten. Die Valorisierung der BGL bis zur Preisbasis ist mit den Einheitspreisen abgegolten. Der Abrechnung zugrunde zu legen sind die BGL Werte des Basisjahres.

Bei Widersprüchen zwischen der Buch- und der Onlineversion gilt die Onlineversion.

2. Vergütung des Bedienungspersonals

Die Kosten der erforderlichen Arbeitskräfte für die Bedienung der Geräte werden nach den Positionen der ULG 98.01 gesondert vergütet.

3. Verrechnungshinweise

Erforderlichenfalls sind die Werte BGL zu interpolieren. Zusatzausrüstungen gemäß BGL werden nur vergütet, wenn sie für die Regieleistung erforderlich sind.

Kommentar: Beispiel für die Anwendung der LB-Positionen der ULG 98 02:

A. Ausschreibung:

Es sollen z.B. 150 Regiestunden für ein Gerät mit einem Stundensatz von 20,00 EUR gemäß BGL und einer Leistung von 60 kW ausgeschrieben werden.

LB-Pos. 98 02 01:

Anteil Gerätemiete: Es sind 150 Stunden (HR) x 20,00 EUR = 3.000 VE auszuschreiben.

LB-Pos. 98 02 03:

Anteil Betriebsstoffe: Es sind die Kilowatt-Stunden der einzelnen Geräte, unter Berücksichtigung dessen, dass 1 VE 10 kWh entspricht, auszuschreiben. Daher 150 HR x 60 kW Motorleistung / 10 = 900 VE.

B. Angebot:

LB-Pos. 98 02 01:

Als Regiepreis ist der Eurobetrag anzubieten, der für den Gerätemietsatz von 1,0 EUR gemäß BGL begehrt wird, z.B. bei einer Abminderung der BGL-Sätze auf 60 % (berücksichtigt die angenommene Abminderung z.B. 50% sowie die Valorisierung der BGL-Werte auf die Preisbasis mit 20%) und einem Gesamtzuschlag für Gerät von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $0,5 \times 1,2 \times 1,083 = 0,65$ EUR.

LB-Pos. 98 02 03:

Anzubieten ist der Eurobetrag, der für 10 Kilowattstunden begehrt wird, z.B. 1,8 Liter Diesel je 10 Kilowatt und einem Dieselpreis von 0,886 EUR und einem Gesamtzuschlag von 8,3% ergibt sich ein Regiepreis von $1,8 \times 0,886 \times 1,083 = 1,73$ EUR.

C. Abrechnung:

Es war z.B. ein Hydraulikbagger mit Raupenfahrwerk > 6 t, Kenngröße der BGL, Nr. D.1.00.0050 mit 60 kW Motorleistung, 35 Stunden im Einsatz.

LB-Pos. 98 02 01:

Mietsatz je Monat: 3.000,00 EUR (Monatlicher A.u.V. Betrag) + (monatliches Reparaturentgelt) + 2.080,00 = 5.080,00 EUR.

Mietsatz je Stunde = Mietsatz je Monat geteilt durch 170 (Stundenzahl pro Monat laut BGL), somit $5.080,00 : 170 = 29,88$ EUR/HR.

Es sind daher $35 \text{ HR} \times 29,88 = 1.045,80 \text{ VE}$ abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von $0,65 \text{ EUR/VE}$ eine Abrechnungssumme von $0,65 \times 1.045,80 = 679,77 \text{ EUR}$.

LB-Pos. 98 02 03:

Motorleistung 60 kW

Es sind $35 \text{ HR} \times 60 / 10 = 210 \text{ VE}$ abzurechnen. Das ergibt mit dem angebotenen Regiepreisen von $1,73 \text{ EUR/VE}$ eine Abrechnungssumme von $210 \times 1,73 = 363,30 \text{ EUR}$.

980201 V **Anteil Gerätemiete - BGL** LT PU:98

Anteil Miete für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL. Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einem Stundengerätmietsatz von EUR 1,-- gemäß BGL.

Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Stunden des Geräteeinsatzes und der Gerätekosten je Stunde.

L: S: EP: 1.500,00 VE PP:

980203 V **Anteil Betriebsstoffe - BGL** LT PU:98

Anteil Betriebsstoffe einschließlich Schmierstoffe für den Einsatz von Geräten in Regie, Verrechnung nach BGL.

Die Verrechnungseinheit entspricht dem einstündigen Einsatz eines Gerätes mit einer Motorleistung von 10 kW. Die Verrechnungsmenge ergibt sich aus der Multiplikation der Arbeitszeit (Betriebszeit + Rüstzeit) und der durch 10 zu dividierten Motorleistung des eingesetzten Gerätes.

L: S: EP: 1.500,00 VE PP:

9805 V **Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen**

Ständige Vorbemerkungen

1. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt nach Verrechnungseinheiten (VE). Die Verrechnungsmenge entspricht dem Rechnungsbetrag in EUR (ohne Ust.), welcher vom Auftragnehmer für die Lieferung von Baumaterialien frei Verwendungsstelle bzw. für Fremdleistungen aufgewendet wird.

Der Rechnungsbetrag ist durch saldierte Rechnungen nachzuweisen und muss allfällige gewährte Rabatte berücksichtigen. Skonti (Nachlässe bei früherem Zahlungsziel) oder Zinsen für verspätete Zahlungen bleiben unberücksichtigt.

980503 Z **Baustofflieferungen** LT PU:99

Baustofflieferungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

L: S: EP: 2.000,00 VE PP:

980504 Z **Fremdleistungen** LT PU:99

Fremdleistungen im Zuge von Regiearbeiten.

Wichtiger Hinweis für die Kalkulation:

Für 1 VE ist ein Einheitspreis von mindestens € 1,00 anzubieten. Eine Unterschreitung dieses Betrags stellt einen unbehebaren Mangel dar, welcher zum Ausscheiden des Angebots führt.

L: S: EP: 2.000,00 VE PP:

LG 98	Regiearbeiten		Summe
-------	---------------	--	-------	-------

Zusammenstellung der Leistungsgruppen

LG	BEZEICHNUNG	FSV-VI-007	Summe
01	Projektierung und Bauwerksprüfung	 EUR
02	Baustellengemeinkosten	 EUR
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	 EUR
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	 EUR
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	 EUR
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	 EUR
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	 EUR
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	 EUR
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	 EUR
41	Brückenausrüstung	 EUR
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme	 EUR
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	 EUR
98	Regiearbeiten	 EUR
Summe LV		 EUR

Nachlässe / Aufschläge		
LG	Bezeichnung	Gesamt
LV	Summe inkl. Nachlässe/Aufschläge EUR
	% Aufschlag/Nachlass %
	errechneter Betrag Aufschlag/Nachlass EUR
	Summe LV inkl. proz. Aufschl./Nachl. EUR
	Gesamtpreis EUR
	zuzüglich % USt. EUR
	<u>Angebotspreis</u> EUR

Schlussblatt

Bezeichnung

Gesamt

Summe LV	EUR
Summe Nachlässe/Aufschläge	EUR
Gesamtpreis	EUR
zuzüglich % USt.	EUR
Angebotspreis	EUR

Umrechnung veränderlicher Preise

Leistungsteil 01 Projektierung und Bauwerksprüfung

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Projektierung und Bauwerksprüfung

Leistungsteil 02 Baustellengemeinkosten

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Baustellengemeinkosten

Leistungsteil 04 Untergrunderkundungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Untergrunderkundungen

Leistungsteil 06 Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten

Leistungsteil 08 Gräben für Rohrleitungen und Kabel

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Gräben für Rohrleitungen und Kabel

Leistungsteil 09 Rohrleitungen, Wasserversorgung und Druckleitungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Leistungsteil 10 Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserents. u.druckl. Entw.systeme

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Rohrleitungen, Rinnen, Abwasserentsorgung u. drucklose Entwässerungssysteme

Leistungsteil 11 Kabelarbeiten

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Kabelarbeiten

Leistungsteil 12 Schächte und Abdeckungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie

Schächte und Abdeckungen

Leistungsteil 13 Brunnenbau Wasserversorgung

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Leistungsteil 14 Unterirdische Wiederherstellung Rohrleitungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Leistungsteil 15 Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen

Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn

Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges

Schlussblatt

Bezeichnung	Gesamt
Leistungsteil 19 Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	
Leistungsteil 20 Spezialtiefbau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Unterirdische Neuverlegung Rohrleitungen	
Leistungsteil 21 Wasserhaltung und Wasserumleitung	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Wasserhaltung und Wasserumleitung	
Leistungsteil 22 Verankerungs- und Injektionsarbeiten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Verankerungs- und Injektionsarbeiten	
Leistungsteil 23 Oberflächennahe Geothermie	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 25 Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten	
Leistungsteil 26 Bituminöse Trag- und Deckschichten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie bituminöse Trag- und Deckschichten	
Leistungsteil 28 Betondecken, zementstabil. Tragschichten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Betondecken, zementstabilisierte Tragschichten	
Leistungsteil 29 Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	
Leistungsteil 31 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Beton und Stahlbeton BB	
Leistungsteil 32 Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	
Leistungsteil 35 Stahlbau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Stahlbau	
Leistungsteil 36 Oberflächenschutz von Metall	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Oberflächenschutz von Metall	
Leistungsteil 37 Antriebe Stahlwasserbau	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 40 Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 41 Brückenausrüstung	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Brückenausrüstung	

Schlussblatt

Bezeichnung	Gesamt
Leistungsteil 42 Lärmschutzbauten Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Lärmschutzbauten	
Leistungsteil 43 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme BB	
Leistungsteil 44 Verkehrslichtsignalanlagen (VLSA) Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 45 Verkehrszeichen Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Verkehrszeichen	
Leistungsteil 46 Amphibien- u. Wildschutzeinricht., Zäune Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Amphibien- u. Wildschutzeinrichtungen, Zäune	
Leistungsteil 47 Instandsetzungsarbeiten Bauwerke Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	
Leistungsteil 51 Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Böschungs-, Ufer- und Sohlsicherung, Steinmauern	
Leistungsteil 52 Steinschlagschutznetzsysteme und Felsvernetzungen Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 53 Landschaftsbau Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Landschaftsbau	
Leistungsteil 55 Deponiebau Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 57 Sanierung von Altlasten u. kontaminierten Flächen Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 58 Materialverwertung Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Materialverwertung	
Leistungsteil 81 Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Beton-, Stahlbeton und Mauerungsarbeiten SB	
Leistungsteil 83 Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme SB	
Leistungsteil 90 Prüfungen Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Prüfungen	
Leistungsteil 91 Chem. Untersuchungen einmalig anfallender Abfälle und Wässer Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	
Leistungsteil 92 Reinigungsarbeiten Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Straßenbau Anteil Sonstiges	

Schlussblatt

Bezeichnung	Gesamt
Leistungsteil 98 Regiearbeiten	
Anteil Lohn: Index Baukostenindex 2020, Statistik Austria, Kategorie Brückenbau Anteil Lohn	
Anteil Sonstiges: Index Baukostenindex 2020, STATISTIK AUSTRIA LG Sonstiges Stra_Brü_Sied, Kategorie Regiearbeiten	
Leistungsteil 99 Baustofflieferungen, Fremdleistungen	
Anteil Lohn: Festpreise	
Anteil Sonstiges: Festpreise	

Inhaltsverzeichnis

LG	BEZEICHNUNG	Seite
	Ständige Vorbemerkung der LB	1
00	Vorgestellte Vorbemerkungen	4
01	Projektierung und Bauwerksprüfung	6
02	Baustellengemeinkosten	8
06	Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten	16
19	Baugrubenaushub und Baugrubensicherung	23
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten	27
29	Pflasterarbeiten, Randbegrenzungen	32
31	Beton-, Stahlbeton- und Mauerungsarbeiten	34
32	Oberflächenschutz und Abdichtung von Beton	39
40	Straßenausrüstung - Bodenmarkierungen	45
41	Brückenausrüstung	50
43	Straßenausrüstung - Rückhaltesysteme	54
47	Instandsetzungsarbeiten Bauwerke	58
98	Regiearbeiten	68
	Zusammenstellung der Leistungsgruppen	72
	Nachlässe / Aufschläge	73
	Schlussblatt	74